



Wortprotokoll der 66. Sitzung

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 13. Mai 2024, 14:00 Uhr
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
3.101

Vorsitz: Ulrike Bahr, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 6

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

BT-Drucksache 20/10861

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Rechtsausschuss
Ausschuss für Gesundheit

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Josephine Ortleb [SPD]
Abg. Silvia Breher [CDU/CSU]
Abg. N. N. [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Nicole Bauer [FDP]
Abg. Nicole Höchst [AfD]
Abg. Gökay Akbulut [Die Linke]
Abg. Zaklin Nastic [BSW]



Mitglieder des Ausschusses

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Anwesenheit	Stellvertretende Mitglieder	Anwesenheit
SPD	Bahr, Ulrike Baldy, Daniel Breymaier, Leni Fäscher, Ariane Hennig, Anke Hostert, Jasmina Lahrkamp, Sarah Malottki, Erik von Ortleb, Josephine Ruf, Nadine Schwartz, Stefan	ja nein ja nein nein nein nein nein ja ja nein	Demir, Hakan Diedenhofen, Martin Döring, Felix Glöckner, Angelika Lehmann, Sylvia Lindh, Helge Mascheck, Franziska Nickholz, Brian Rix, Sönke Vontz, Emily Yüksel, Gülistan	nein nein nein nein nein nein nein nein nein nein nein
CDU/CSU	Bernstein, Melanie Breher, Silvia Edelhäuser, Ralph Janssen, Anne Leikert, Dr. Katja Pahlmann, Ingrid Tebroke, Dr. Hermann-Josef Timmermann-Fechter, Astrid Wiesmann, Bettina M. Wulf, Mareike Lotte	nein nein ja ja ja ja ja nein nein nein	Bär, Dorothee König, Anne Lehrieder, Paul Magwas, Yvonne Nacke, Dr. Stefan Rief, Josef Rüddel, Erwin Schimke, Jana Staffler, Katrin Willsch, Klaus-Peter	nein nein nein nein nein nein nein nein nein nein
BÜND- NIS 90/DIE GRÜNEN	Fester, Emilia Gambir, Schahina Krumwiede-Steiner, Dr. Franziska Loop, Denise Schauws, Ulle Slawik, Nyke	nein nein nein ja nein nein	Bsirske, Frank Heitmann, Linda Lang, Ricarda Schulz-Asche, Kordula Tesfaiesus, Awet Walter-Rosenheimer, Beate	nein nein nein nein nein nein
FDP	Adler, Katja Bauer, Nicole Gassner-Herz, Martin Seestern-Pauly, Matthias Tippelt, Nico	nein ja nein nein nein	Helling-Plahr, Katrin Jensen, Gyde Lenders, Jürgen Raffelhüschen, Claudia Westig, Nicole	nein nein nein nein nein



Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Anwesenheit	Stellvertretende Mitglieder	Anwesenheit
AfD	Bollmann, Gereon Ehrhorn, Thomas Harder-Kühnel, Mariana Iris Reichardt, Martin	nein nein nein nein	Gottschalk, Kay Höchst, Nicole Schmidt, Jan Wenzel Storch, Beatrix von	nein ja nein nein
Gruppe Die Linke	Akbulut, Gökay	ja	Möhring, Cornelia	ja
Gruppe BSW	Nastić, Žaklin	nein	N. N.	
fraktionslos	Huber, Johannes	nein		

Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse

- Heike Engelhardt (SPD), Gesundheitsausschuss
- Esther Dilcher (SPD), Rechtsausschuss
- Carmen Wegge (SPD), Rechtsausschuss
- Hubert Hüppe (CDU/CSU), Gesundheitsausschuss
- Axel Müller (CDU/CSU), Rechtsausschuss, Gesundheitsausschuss
- Katrin Helling-Plahr (FDP), Rechtsausschuss

Mitglieder der Bundesregierung

- Ekin Deligöz, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Anwesenheitsliste der sachverständigen Gäste
zur 66. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend am Montag, 13. Mai 2024, ab 14.00 Uhr

	Anwesenheit
Prof. Dr. Steffen Augsberg⁶ Professur für Öffentliches Recht, Justus-Liebig-Universität Gießen	ja
Prof. Dr. Sigrid Boysen⁵ Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht und Europa- recht Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg	ja
Tomislav Čunović² "40 Days for Life International" Anwaltskanzlei	ja
Céline Feldmann³ Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb)	ja
Prof. Dr. Sina Fontana MLE³ Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Krisenresilienz, Universität Augsburg	ja
Prof. Dr. Helmut Frister⁴ Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	ja
Prof. Dr. Christian Hillgruber⁶ Institut für Kirchenrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bonn	ja
Claudia Hohmann⁵ pro familia Bundesverband	ja



	Anwesenheit
Juliane Meinhold¹ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.	ja
Prof. Dr. jur. Karsten Scholz⁵ Bundesärztekammer	ja
Julia Seeberg⁶ donum vitae e. V.	ja

¹ Auf Vorschlag der Gruppe Die Linke zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

² Auf Vorschlag der Fraktion der AfD zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

³ Auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁴ Auf Vorschlag der Fraktion der FDP zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁵ Auf Vorschlag der Fraktion der SPD zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁶ Auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

	Anwesenheit
Deutscher Städtetag Daniela Schneckenburger	ja



Die **Vorsitzende**: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kollegen und Kolleginnen, ich begrüße Sie zu unserer heutigen 66. Sitzung.

Vom Familienministerium heiße ich Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz herzlich willkommen. Frau Deligöz hat sich schon entschuldigt, da sie um 15:15 Uhr diese Sitzung für eine andere Sitzung verlassen muss. Trotzdem herzlich willkommen.

Ich begrüße auch die Zuschauerinnen und Zuschauer sowie die übrigen Kollegen und Kolleginnen, die uns nach Benennung eines Grundes heute per Videokonferenz zugeschaltet sind. Wie üblich rufe ich Sie jetzt auf.

Das ist die Kollegin Anne Janssen.

Abg. **Anne Janssen** (CDU/CSU): Ja, ich bin da. Hallo.

Die **Vorsitzende**: Ist da. Gut. Der Kollege Hubert Hüppe von der CDU/CSU-Fraktion?

Abg. **Hubert Hüppe** (CDU/CSU): Ich bin auch da.

Die **Vorsitzende**: Ist auch da. Man hört Sie ganz leise. Und die Kolleginnen Nicole Bauer.

Abg. **Nicole Bauer** (FDP): Ja.

Die **Vorsitzende**: Ist da. Danke und Katrin Helling-Plahr von der Fraktion der FDP.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Auch da.

Die **Vorsitzende**: Auch da. Gut. Sonst noch jemand in der Leitung, den ich überhört/übersehen habe? Das ist nicht der Fall.

Hinweis des Sekretariats: Folgende Abgeordnete haben sich per Webex zur Sitzung zugeschaltet:

- o Hubert Hüppe (CDU/CSU),
- o Anne Janssen (CDU/CSU),
- o Nicole Bauer (FDP),
- o Katrin Helling-Plahr (FDP).

Für diese Sitzung wurde mir mitgeteilt, dass die Kollegin Heidi Reichinnek ihre stellvertretende Mitgliedschaft aufgibt zugunsten von Frau Cornelia Möhring.

Wir führen heute die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ auf Bundestagsdrucksache 20/10861 durch.

Ich begrüße dazu nochmal jetzt ausführlich die Mitglieder des Familienausschusses, die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse, die Zuschauerinnen und Zuschauer und natürlich die Sachverständigen für unsere heutige Anhörung.

Das sind:

- Prof. Dr. Steffen Augsberg, Professur für Öffentliches Recht, Justus-Liebig-Universität Gießen.

Er nimmt per Videokonferenz teil. Sind Sie schon zugeschaltet? Hören wir im Moment noch nicht. Ich frage nachher noch mal.

Prof. Dr. Steffen Augsberg (Justus-Liebig-Universität Gießen): Ich bin dabei. Guten Tag.

Die Vorsitzende: Ist da. Sehr schön.

- Frau Prof. Dr. Sigrid Boysen, Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht und Europarecht, Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg,
- Tomislav Čunović, Geschäftsführer von „40 Days for Life International“,



- Céline Feldmann vom Deutschen Juristinnenbund e. V. (djb),
- Prof. Dr. Sina Fontana MLE, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Krisenresilienz, Universität Augsburg.

Nimmt auch per Videokonferenz teil. Sind Sie schon zugeschaltet?

Prof. Dr. Sina Fontana MLE (Universität Augsburg): Ja, ich bin da.

Die **Vorsitzende**: Ist auch da.

- Herr Prof. Frister, Seniorprofessor an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Auch Herr Prof. Frister nimmt online teil. Auch schon zugeschaltet?

Prof. Dr. Helmut Frister (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Ja, ich bin da. Guten Tag.

Die **Vorsitzende**: Ist auch der Fall. Danke sehr.

- Prof. Dr. Christian Hillgruber, Institut für Kirchenrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bonn.

Sind Sie schon zugeschaltet?

Prof. Dr. Christian Hillgruber (Universität Bonn): Jawohl.

Die **Vorsitzende**: Auch, jawohl. Danke sehr.

- Claudia Hohmann, Leiterin der Beratungsstelle pro familia Frankfurt-Main e. V.,
- Juliane Meinhold, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.,

- Prof. Dr. jur. Karsten Scholz, Leiter des Dezernats Recht der Bundesärztekammer,
- Julia Seeberg, Geschäftsführerin des Bundesverbands donum vitae e. V.
- und die Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände, Frau Daniela Schneckenburger, Beigeordnete beim Deutschen Städte-

Zu dieser Anhörung liegen angeforderte Stellungnahmen der Sachverständigen als Ausschussdrucksachen 20(13)109a bis l und eine unangeforderte Stellungnahme als Ausschussdrucksache 20(13)110a vor. Diese sind per Mail an alle verteilt worden.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Anhörung live übertragen und im Internet abrufbar sein wird.

Von dieser Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt, das auch auf der Homepage des Familienausschusses abrufbar sein wird. Dort finden Sie auch die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen.

Bild- und Tonaufzeichnungen durch andere Personen sind während der Sitzung nicht gestattet.

Dann bitte ich Sie weiterhin, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten.

Der Ablauf der öffentlichen Anhörung gestaltet sich wie folgt: Die Sachverständigen geben Eingangstatements von jeweils drei Minuten ab. Danach folgt eine Frage- und Antwortrunde von 60 Minuten. Bei dieser Frage- und Antwortrunde wird das Fragerecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen zeitlich aufgeteilt. Die jeweiligen Zeitkontingente gelten für Fragen und Antworten.

Die zeitliche Aufteilung auf die Fraktionen und Gruppen gestaltet sich wie folgt:



- SPD: neun Minuten,
- CDU/CSU: acht Minuten,
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: zehn Minuten,
- AfD: sechs Minuten,
- FDP: acht Minuten,
- Die Linke: zwei Minuten,
- BSW: eine Minute,
- SPD: acht Minuten,
- CDU/CSU-Fraktion: acht Minuten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn jede Fragestellerin und jeder Fragesteller in einem Beitrag maximal zwei Fragen an einen oder zwei Sachverständige richten würden.

Ein Hinweis noch zum Zeitmanagement: Die jeweils zur Verfügung stehende Zeit wird Ihnen über den Monitor im Saal sowie in der Videokonferenz angezeigt. Ich bitte die Fragestellenden sowie die Sachverständigen darum, diese Uhr jeweils im Blick zu halten.

Wir beginnen nun mit der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“, Bundestagsdrucksache 20/10861.

Jetzt bitte ich die Sachverständigen um ein kurzes Eingangsstatement von jeweils drei Minuten. Ich bitte zunächst Herrn Prof. Augsberg um sein Eingangsstatement und erteile dann den weiteren Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge das Wort. Den Abschluss bildet die Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände.

Herr Prof. Dr. Augsberg, bitte sehr, per Video.

Prof. Dr. Steffen Augsberg (Justus-Liebig-Universität Gießen): Ganz herzlichen Dank für die Einladung. Ganz herzlichen Dank für die Gelegenheit, heute zu Ihnen sprechen zu können. Ich glaube, das ist ein Gesetz, das vor allen Dingen eine symbolische Funktion erfüllt und das dort, wo es wirklich erforderlichere Dinge regelt, eigentlich überflüssig ist, weil das bereits auf andere Weise

geschieht und von der Rechtsordnung erfasst wird und dort, wo es Neues regelt, regelt es zusätzliche Dinge, und da ist es nicht überflüssig, sondern übergriffig.

Das heißt, wir haben es mit einer Materie zu tun, die wiederholend Dinge aufnimmt, die aber auf andere Weise schon geregelt sind. So sind sie etwa im Strafrecht als Bedrohung, als Nötigung, als Beleidigung erfasst oder könnten aber im Polizei- und Ordnungsrecht als Gefährdung individueller Rechtsgüter entsprechend aufgenommen werden oder auch im Straßen- und Wegerecht. Beides sind übrigens Materien, die kompetenziell den Ländern zugewiesen sind. Das macht dieses Gesetz nun in einer sehr umfassenden Weise. Ich glaube, damit werden verfassungsrechtliche Direktiven bis an das Maß des Erträglichen und teilweise darüberhinausgehend ausgedehnt und überdehnt.

Ich will das an drei Aspekten etwas näher erläutern. Das eine ist, dass man sich ja klar machen muss, dass diese Proteste, diese Belästigungen, vor denen wir uns da sorgen, ihrerseits grundrechtlich geschützt sind, insbesondere durch Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Das sind Grundrechte, die in unserem demokratischen Gemeinwesen eine sehr hohe Bedeutung haben und die wir gerade nicht inhaltlich streng kontrollieren. Grundrechte insgesamt, aber insbesondere Grundrechte im politischen kommunikativen Raum, sind nicht irgendwie mit einem Common Sense Vorbehalt versehen. Grundrechte dürfen, Grundrechte müssen auch wehtun.

Das heißt, es geht gerade darum, dass wir der Minderheit eine Möglichkeit geben, ihre Position zu artikulieren. Es ist nicht angängig, jetzt besondere Verletzlichkeiten, Empfindlichkeiten in überschießendem Maße dem entgegenzuhalten. Selbstverständlich gelten auch Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht grenzenlos. Selbstverständlich sind deshalb echte Belästigungen nicht hinzunehmen, aber es wird durchaus problematisch, wenn dieser Bereich so weit ausgedehnt wird.



Zweitens, es ist in gewisser Weise widersprüchlich, wenn wir einerseits auf die Selbstbestimmung hinweisen, andererseits sie aber dann doch als etwas so Fragiles ansehen, dass sie schon durch die Konfrontation mit anderen Meinungen angegriffen werden kann.

Drittens ist vor den überschießenden Wirkungen zu warnen, die jedenfalls mit einigen dieser Tatbestandsalternativen verbunden sind. Da wird sehr vieles sehr streng reguliert und es ist zu befürchten, dass das deutlich über das hinausgeht, was wir mit einer Belästigung im eigentlichen Sinne verbinden.

Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Es folgt Frau Prof. Dr. Boysen. Bitte sehr.

Prof. Dr. Sigrid Boysen (Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich beschränke mich auf zwei Punkte, die mir zentral erscheinen.

Erster Punkt: Gesetzgebungskompetenz. Die Frage hat sich bei Regelungen in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch jenseits von 218 StGB immer wieder gestellt und die Zweifel daran sind meines Erachtens aber unberechtigt.

Dem Bundesgesetzgeber wurde durch den Einigungsvertrag in Artikel 31 Absatz 4 die Aufgabe übertragen, den Schutz des ungeborenen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen zu regeln. Das gilt auch nicht abstrakt, sondern Artikel 31 Absatz 4 sieht explizit den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Beratungsstellen verschiedener Träger vor, die so auszustatten sind, dass sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, Schwangere zu beraten und ihnen notwendige Hilfen auch zu leisten.

Das war kein technischer Aspekt des Einigungsvertrags, sondern wegen der unterschiedlichen Geschlechtergeschichte von Ost und West eine

zentrale Frage der deutschen Einheit. Der Bundesgesetzgeber kann diese Verpflichtung überhaupt nur erfüllen, wenn er eine breite Gesetzgebungszuständigkeit hat und auch die weiteren Aspekte des Themas regeln kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat deswegen völlig zu Recht eine solche Kompetenz angenommen und hat das mit einer Gesamtschau verschiedener Kompetenztitel aus Artikel 74 sowie ergänzend mit einer Kompetenz kraft Sachzusammenhangs begründet. Ob man das jetzt methodisch für superlegant hält, ist nicht die Frage. Es ist eine verfassungsrechtliche Prämisse der deutschen Einheit. Genau so hat es das Verfassungsgericht auch behandelt.

Dies umfasst als Annex auch den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs. Mit seiner Regelung schützt der Gesetzgeber die Beratungslösungen vor Einwirkungen im unmittelbaren Umfeld der Einrichtungen. Der Konflikt soll im Rahmen der Beratung thematisiert werden und nicht durch einseitige Einflussnahme vor der Tür der fraglichen Einrichtungen stattfinden.

Zweiter Punkt: Es liegt auf der Hand, der Regelung entgegenzuhalten, sie greife in unzulässiger Weise in Grundrechte der Meinungs- oder Versammlungsfreiheit ein. Stichwort haben wir gerade gehört, überempfindlich, kein Recht von bestimmten Meinungsäußerungen verschont zu bleiben, keine diskursfreien Zonen in der rechtsstaatlichen Demokratie.

Das Problem ist: Wir denken bei diesen Stichworten in der Regel an die typische Versammlungsrechtskonstellationen – Demonstration - Gegendemonstration, Meinung - Gegenmeinung, öffentliches Forum - Meinungskampf. Genau darum geht es hier aber nicht, sondern es geht darum, den vor 30 Jahren gefundenen Kompromiss in seiner Funktion zu verteidigen und fortzuentwickeln.

Das Schutzkonzept sagt: Der grundrechtliche Konflikt wird in einer formalisierten Situation, eben der Beratung, prozeduralisiert. Das ist verpflichtend, genauer gesagt eine Rechtsobliegenheit der



Schwangeren, also letztlich eine staatliche Veranstaltung.

Folge: Es gibt hier keine Symmetrie von Meinung und Gegenmeinung, sondern das Konzept funktioniert von vornherein nur, wenn die Konfliktberatung nicht ihrerseits zum Objekt eines von außen an sie herangetragenen zusätzlichen Konflikts gemacht wird. Eben das sichert das Gesetz. Nur darum geht es und daran ist verfassungsrechtlich nichts zu beanstanden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Es folgt das Statement von Herrn Čunović. Bitte sehr.

Tomislav Čunović ("40 Days for Life International", Anwaltskanzlei): Guten Tag. Mein Name ist Tomislav Čunović. Ich bin Rechtsanwalt und Of Counsel des Institute of Law and Justice und Geschäftsführer von „40 Days for Life“. Ich bin parteilos.

„Meine Damen und Herren, ich teile Ihre Meinung nicht, aber ich würde mein Leben dafür einsetzen, dass Sie sie äußern dürfen.“ Dieser Satz wird Voltaire zugeschrieben und er trifft den Kern des hier im Raum stehenden Problems wohl sehr gut. Vorliegend geht es nicht darum, wie man inhaltlich zum Thema Abtreibung steht, Pro Life oder Pro Choice, sondern ob man seine Meinung zu diesem Thema überhaupt noch frei äußern kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist nicht praxistauglich, wird zu mehr Rechtsunsicherheit führen und weitere rechtliche Konflikte sind vorprogrammiert. Ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, ein Verstoß gegen das Verbot von Einzelfallgesetzen und insbesondere ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Versammlungsfreiheit aufgrund einer nicht erforderlichen Abstandsregelung von 100 Metern liegen nahe.

Weder das friedliche Gebet noch das im beiderseitigen Einverständnis stattfindende Gespräch zwischen einer schwangeren Frau und einer Gehsteigerberaterin zum Beispiel stellen eine aufdringliche

oder nötigende Situation dar und können daher nicht verboten werden. Das geben unsere Gesetze nicht her.

Das Bundesverfassungsgericht stellt sehr hohe Anforderungen an die Einschränkung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Das Problem vorliegend sind daher in Wahrheit nicht friedliche Lebensrechtler, sondern die politische Elite, welche sich von der Abtreibungslobby vor den Karren spannen lässt und aus ideologischen Gründen weder die geltende Rechtslage noch die in dieser Sache ergangene Rechtsprechung akzeptieren möchte. Stattdessen sollen friedliche und christlich motivierte Lebensrechtler per Gesetz unter Generalverdacht gestellt werden und kriminalisiert werden. Das ist verfassungswidrig.

Das menschliche Leben und die menschliche Würde sind die höchsten Rechtsgüter unserer Verfassung. Dem Staat kommt die Aufgabe zu, das Leben und die Würde jedes ungeborenen Menschen zu schützen. Die menschliche Würde ist nicht verhandelbar und hängt weder vom Zeitgeist noch von parlamentarischen Mehrheiten ab. Das sollten Sie aus der deutschen Geschichte gelernt haben.

Menschen, denen das Leben eines ungeborenen Kindes ein Gebetsanliegen ist, versammeln sich vor der pro familia, um friedlich zu beten. Hiermit tun sie etwas, was zur christlichen Tradition gehört – für jemanden, der in Todesgefahr ist bzw. für jemanden, der sterben wird, zu beten. Ein Verhalten, welches verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Versammlungsfreiheit bedeutet nämlich, dass der Grundrechtsträger frei über Ort, Inhalt, Zeit und Art der Versammlung bestimmen kann, solange die Versammlung friedlich stattfindet. Das ist hier der Fall.

Die Gerichte konnten in dem Frankfurter und Pforzheimer Fall keine Belästigungen feststellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit letztes Jahr in dritter Instanz klar festgestellt, dass pauschale Verbote von Gebetsversammlungen vor Beratungsstellen unzulässig sind und dass es einen absoluten Konfrontationsschutz einer schwangeren Frau mit dem Versammlungsthema nicht gibt. Auch in Bezug auf Versammlung oder



Gebetsprozessionen in anderen Städten liegen den Behörden keine Informationen zu Belästigungen vor. Das musste auch die Bundesregierung auf Anfrage einräumen. Fakt ist daher: Es besteht überhaupt kein Regelungsbedarf für dieses Gesetz. Die geltende Rechtslage reicht daher vollkommen aus, um die Rechte aller Beteiligten zu schützen.

Ich habe mit Voltaire begonnen und werde mit Montesquieu schließen: „Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.“ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Es folgt Frau Feldmann bitte.

Céline Feldmann (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bedanke mich herzlich im Namen des djv für die Einladung zu dieser Anhörung.

Es ist wichtig, dass wir uns sogenannten Gehsteigbelästigungen annehmen. Das Vorhaben der Bundesregierung, dies in ein Gesetz zu gießen, können wir nur unterstützen, denn Gehsteigbelästigungen sind eben keine Bagatelle, sondern verletzen das reproduktive Selbstbestimmungsrecht schwangerer Personen ebenso wie die Persönlichkeitsrechte und die Berufsfreiheit des Beratungspersonals und Personals von Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Sie schaffen erhebliche Hürden für den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen und der Beratung hierzu. Dies nicht nur, weil teilweise rein faktische Hürden geschaffen werden, sondern auch, weil Gehsteigbelästigungen einen stark stigmatisierenden Charakter haben. Dies wirkt sich nicht nur auf Betroffene aus, die gegebenenfalls den Abbruch geheim halten wollen, sondern sie können auch zu einer weiteren Verschlechterung der ohnehin prekären Versorgungslage beitragen.

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen sind daher vor dem Hintergrund der bereits defizitären

Versorgungslage zu betrachten. Diese Qualität der Rechtsverletzungen, die angesichts des Stigmatisierungseffekts und der Verschlechterung der Versorgungslage gegeben ist, ist bei diesem Gesetzesvorhaben in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei trifft den Staat sowohl verfassungsrechtlich als auch aufgrund internationalen Rechts die Pflicht, den faktischen Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen und der Beratung sicherzustellen.

Zu begrüßen ist daher, dass der Entwurf unter anderem klarstellt, dass der Sicherstellungsauftrag der Länder auch den ungehinderten Zugang umfasst. Auch die Ausweitung der statistischen Erfassung ist essenziell, um das Ausmaß des Versorgungsdefizits sichtbar zu machen und um Lösungsansätze zu identifizieren. Neben präventiven Maßnahmen bedarf es zudem auch Mittel, um mögliche Verstöße zu ahnden und zu verdeutlichen, dass der Schutz schwangerer Personen vor Belästigung und Beeinträchtigung ihres Selbstbestimmungsrechts ernst genommen wird.

Dabei ist ein bundeseinheitliches Gesetz unabdingbar, denn derzeit sehen sich schwangere Personen einer uneinheitlichen Behörden- und Rechtsanwendungspraxis ausgesetzt, die enorme Rechtsunsicherheit schafft. Die Sicherung der reproduktiven Gesundheit und Selbstbestimmung schwangerer Personen kann nicht von regionalen Unterschieden abhängen.

Die Versammlungs- und Meinungsfreiheit, wie bereits betont wurde, ist zudem nicht schrankenlos gewährleistet. Auch in anderen Kontexten kennen wir Einschränkungen, insbesondere dann, wenn angesichts der Vulnerabilität der Situation und der Person wie beim Schwangerschaftsabbruch diese Meinungen intensiver eingreifen und angesichts so wichtiger höchstpersönlicher Rechtsgüter wie der reproduktiven Selbstbestimmung. In diesen Fällen bedarf es eines weitergehenden Schutzes.

Der derzeitige Gesetzentwurf schränkt dabei die Meinungs- und Versammlungsfreiheit in einem eng umgrenzten Bereich ein und ist daher als verhältnismäßig anzusehen. Hinsichtlich unserer weiteren Kritik verweise ich auf die



Stellungnahme.

Zuletzt gilt noch einmal: Der Entwurf stellt zwar einen wichtigen Schritt, aber nur einen ersten Schritt dar, denn ein ungehinderter Zugang zu Beratung und Schwangerschaftsabbrüchen ist erst dann sichergestellt, wenn Beratungen freiwillig werden und Schwangerschaftsabbrüche entkriminalisiert sind.

Die **Vorsitzende**: Gut. Vielen Dank. Es folgt Frau Prof. Dr. Fontana, welche zugeschaltet ist. Frau Prof. Dr. Fontana?

Prof. Dr. Sina Fontana MLE (Universität Augsburg): Ja.

Die **Vorsitzende**: Jetzt, ja. Bitte sehr.

Prof. Dr. Sina Fontana MLE (Universität Augsburg): Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus meiner Sicht erfüllt der Gesetzesentwurf die Schutzpflicht für das allgemeine Persönlichkeitsrecht der schwangeren Personen und sichert das staatliche Beratungskonzept im Kontext des Schwangerschaftsabbruchs. Eine bundeseinheitliche Regelung im Schwangerschaftskonfliktgesetz steht im Einklang mit der grundgesetzlichen Kompetenzordnung, ist der adäquate Regelungsstandort und schafft die gebotene Rechtssicherheit.

Ich möchte einzelne Aspekte besonders hervorheben. Zunächst zum Regelungsbedarf: Zwar besteht bereits nach geltender Rechtslage die Möglichkeit, eine Verlegung oder eine Verschiebung dieser Protestaktionen vorzunehmen, allerdings machen die Behörden davon immer noch recht zögerlich Gebrauch und auch die Rechtsprechung entscheidet sehr uneinheitlich.

Damit ist weder ausreichend Schutz für die Grundrechte der schwangeren Personen noch für das staatliche Beratungskonzept gewährleistet. Zudem fehlt es an Rechtssicherheit. Hier setzt der Gesetzesentwurf an und schafft die gebotene Abhilfe.

Einer verfassungsrechtlichen Bewertung hält dieser Gesetzesentwurf stand. Ich konzentriere mich auf die materielle Verfassungsmäßigkeit. Zunächst zur Schutzpflicht gegenüber den Betroffenen: Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt verfassungsrechtlich eine Schutzpflicht des Staates, gegen Gehsteigbelästigungen vorzugehen.

Es wurde ein staatliches Beratungskonzept geschaffen, das den Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Voraussetzungen für straflos stellt. Folglich muss der ungehinderte Zugang zu eben diesen Einrichtungen sichergestellt werden. Dazu gehört insbesondere auch die Pflicht, die Schutzpflicht gegenüber Belästigungen Dritter vorzugehen, einzuschreiten. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass sich die schwangeren Personen in einer ohnehin emotional sehr belastenden Situation befinden und damit eben diese Druckausübung, die erfolgt, die Beratung als eine ergebnisoffene, selbstbestimmte Entscheidung gefährden.

Außerdem wird gleichzeitig der intendierte Lebensschutz durch diese Gehsteigbelästigungen torpediert. Erschwerend kommt hinzu, dass, zumindest nach derzeitiger Rechtslage, diese Beratung verpflichtend ist und der Belästigung nicht aus dem Weg gegangen werden kann. Unabhängig davon sehe ich aber nicht, dass diese Verpflichtung zwingend zusammenhängt mit der Rechtmäßigkeit, der Verfassungsmäßigkeit der Regelung.

Auch das Personal der Beratungsstellen und der Einrichtungen, die den Schwangerschaftsabbruch durchführen, ist zumindest bei unmittelbarer Durchführung seiner Tätigkeit schützenswert. Das ergibt sich zum einen aus den eigenen Grundrechten Berufsfreiheit, allgemeines Persönlichkeitsrecht, aber auch aus dem staatlichen Auftrag, den diese Personen in ihrer Tätigkeit wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Regelungen als verfassungskonform und sachdienlich. Sämtliche Verhaltensweisen sind geeignet, das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu gefährden und berechtigen oder verpflichten den Staat zum Eingreifen. Diese konkrete Formulierung dient der Rechtssicherheit und in renommierten Fällen überwiegen die Grundrechte der betroffenen



schwangeren Personen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Es folgt
Herr Prof. Dr. Frister bitte.

Prof. Dr. Helmut Frister (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt, dass ich einer Regelung der Gehsteigbelästigungen grundsätzlich positiv gegenüberstehe und möchte mich jetzt in meinem Eingangsstatement auf die Frage konzentrieren, ob der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form sein Ziel, mehr Rechtssicherheit im Umgang mit sogenannten Gehsteigbelästigungen zu schaffen, tatsächlich erreichen kann.

Wie Sie meiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen konnten, bin ich in diesem Punkt skeptisch. Der hauptsächliche Grund für die Skepsis ist, dass der Entwurf zwar konkrete Fallgruppen von Gehsteigbelästigungen beschreibt, aber das Verbot in all diesen Fallgruppen von der zusätzlichen Voraussetzung abhängig macht, dass das Verhalten im konkreten Fall dazu geeignet ist, die Inanspruchnahme der Beratung in der Beratungsstelle zu erschweren bzw. den Zugang zu den Einrichtungen zu beeinträchtigen.

Diese Regelung beruht natürlich auf dem verständlichen Bemühen, jedem Einzelfall gerecht zu werden, aber sie gibt im Ergebnis den Vollzugsbehörden beim Umgang mit Gehsteigbelästigungen Steine statt Brot. Wenn Sie in jedem Einzelfall die konkrete Eignung des betreffenden Verhaltens zur Erschwerung der Beratung bzw. Beeinträchtigung des Zugangs feststellen müssen, werden die notwendigen Abwägungen doch wieder weitgehend auf Vollzugsbehörden und Gerichte verlagert, ohne dass Ihnen dabei die gesetzliche Regelung eine wesentliche Hilfestellung bieten würde.

Will man den Vollzugsbehörden eine relativ klare und einfach zu handhabende Regelung an die Hand geben, so muss man deshalb, wie dies auch in der Stellungnahme der Bundesärztekammer gefordert wird, auf diese zusätzliche Voraussetzung verzichten. Dies wirft dann natürlich die Frage

auf, ob sich das Verbot von Gehsteigbelästigungen auch ohne sie verfassungsrechtlich rechtfertigen lässt. Im Ergebnis wäre diese Rechtfertigung, wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme näher ausgeführt habe, nur bei den Fallgruppen der Nummer 4 und 5 problematisch, weil diese einen tiefgehenden Eingriff in die Meinungs- und Versammlungsfreiheit enthalten.

Als Alternative zu der Regelung des Entwurfs schlage ich deshalb vor, die Nummern 4 und 5 zu streichen und im Gegenzug die verbleibenden Nummern 1 bis 3 und dort beschriebenen Verhaltensweisen innerhalb der räumlichen Schutzzone von 100 Metern um die Beratungsstelle bzw. [Einrichtungen] uneingeschränkt zu untersagen. Eine solche Regelung würde die Schwangere und das gesetzliche Beratungskonzept immer noch hinreichend schützen, Vollzugsbehörde und Gerichte von schwierigen und uneindeutigen Einzelfallabwägungen entlasten und wäre mit den Grundrechten der Versammlungs- und Meinungsfreiheit vereinbar. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Ich danke Ihnen. Es folgt
Herr Prof. Dr. Hillgruber. Bitte sehr.

Prof. Dr. Christian Hillgruber (Universität Bonn): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, lassen Sie mich zu drei Punkten Stellung nehmen.

Erstens: Das Ziel, einen bundeseinheitlichen und rechtssicheren Umgang mit den sogenannten Gehsteigbelästigungen sicherzustellen, wird nach meiner Einschätzung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht. Das Ziel ist auch gar nicht erreichbar, weil insoweit eben alles von den von Fall zu Fall sehr unterschiedlichen Einzelumständen abhängt – Einzelumstände, die sich generalisierenden Festlegungen auf einer fallübergreifenden Ebene entziehen, wie das Bundesverwaltungsgericht zutreffend in einer Entscheidung aus dem Jahr 2023 festgestellt hat.

Zweitens: Dem Bund fehlt es für die geplante Er-
streckung des Sicherstellungsauftrags auf den un-
gehinderten Zugang zu den Beratungsstellen und



den Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sowie für die Behinderungs- und Belästigungsverbote an der erforderlichen Gesetzgebungskompetenz. Der Bundesgesetzgeber kann sich dafür nicht auf den Kompetenztitel des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz, die öffentliche Fürsorge stützen.

Der Bund besitzt insoweit auch keine Gesetzgebungskompetenz kraft Sachzusammenhangs. Eine solche besteht nämlich nur dann, wenn ein Übergreifen des Bundes in nicht zugewiesene Materien unerlässliche Voraussetzung für die Regelung einer der Bundesgesetzgebung ausdrücklich zugewiesenen Materie ist. Das ist hier nicht der Fall.

Es ist zwar richtig, dass das sicherzustellende Angebot, um die damit angestrebten Fürsorgewirkungen erzielen zu können, darauf angewiesen ist, dass es tatsächlich verfügbar ist, was physische Erreichbarkeit ebenso voraussetzt wie die Abwesenheit von massiven, geradezu körperlich wirkenden psychischen Barrieren, es handelt sich bei einem so verstandenen Sicherstellungsauftrag aber um eine genuin ordnungsrechtliche Aufgabe, die auch hier nicht anders als in anderen bundesrechtlich ganz oder teilweise ausgestalteten Rechtsbereichen den Ländern obliegt.

Es reicht auch völlig aus, dass hier die Länder mit ihrem Polizei-, Ordnungs- und Versammlungsrecht flankierend eingreifen und sicherstellen, dass das Ganze störungsfrei erfolgt. Jedenfalls fehlt dem Bund die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel. Sie liegen nicht vor.

Ganz kurz ein letzter Punkt: Die als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten ausgestalteten Verbotstatbestände leiden an mangelnder Bestimmtheit. Von ihnen geht ein unzulässiger Chilling effect aus. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Es folgt Frau Hohmann bitte.

Claudia Hohmann (pro familia Bundesverband): Vielen Dank, dass ich hier die Sicht der

Beratungsstellen vertreten darf. In den letzten Jahren nehmen die Belagerungen von Schwangerschaftsberatungsstellen zu. Schwangere stoßen auf dem Weg in die gesetzlich vorgeschriebene Beratung auf Abtreibungsgegner*innen, die mit Plakaten, Gesängen und Gebeten auf sie einwirken, mit dem Ziel, ihre Entscheidung zu beeinflussen. Über die psychische Belastung und auch die fehlende Möglichkeit, sich dem Geschehen zu entziehen, wurde von meinen Vorredner*innen schon genug gesagt.

Es darf aber keine Frau mit psychischen oder physischen Mitteln dazu bewegt werden, eine Entscheidung zur Fortsetzung oder zum Abbruch ihrer Schwangerschaft zu treffen. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgeschrieben, dass die Beratung ergebnisoffen durchzuführen ist. Es darf keine Beeinflussung vor den Beratungsstellen stattfinden, in denen anschließend eine ergebnisoffene Beratung nach § 219 StGB durchgeführt werden soll. Von einer neutralen Beratungssituation, wie sie den Schwangeren gesetzlich zusteht, kann sonst nicht mehr gesprochen werden.

Keine Schwangere macht sich die Entscheidung leicht, einen Abbruch der Schwangerschaft zu wollen oder zumindest in Erwägung zu ziehen. Schuldgefühl und Trauer begleiten sie zumeist. Damit befinden sich ungewollt Schwangere in einer akuten Notlage. Sie stehen unter Zeitdruck, oft auch unter Geheimhaltungsdruck und schämen sich dafür, in diese Notlage gekommen zu sein. Mit diesen Gefühlen kommen unsere Klientinnen zur Beratung.

Unser Auftrag und Anspruch ist es, sie zu entlasten und einen Raum zu schaffen, um ungestört und auf Wunsch anonym die Dinge zu besprechen, die ihr wichtig sind. Dabei informieren wir umfassend und begleiten auf Wunsch auch in einem längeren Prozess bei der Entscheidungsfindung. Dieses Setting dient der körperlichen und psychischen Gesundheit von Frauen.

Die Anwesenheit einer Gruppe vor der Beratungsstelle, die sich mit ihrem Auftritt gezielt an diese Klientinnen richtet, mit dem impliziten Vorwurf, eine Kindesmörderin zu sein, verursacht an



diesem Setting massiven Schaden. Die Frauen berichten uns, dass ihnen dieser Auftritt Angst macht, dass er als Zumutung erlebt wird und der Weg zu uns dadurch extrem unangenehm war. Beim Verlassen der Beratungsstelle erwartet sie noch einmal das gleiche Geschehen.

Es nimmt somit Raum ein in der Beratung, zeitlich und emotional. Dies beeinträchtigt die Qualität, es erschwert den Klientinnen das Einlassen auf das Gespräch oder hält Ratsuchende auch gänzlich davon ab, persönlich zu uns zu kommen. Dies kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein und auch nicht im öffentlichen Interesse. Weil es um die Gesundheit von Menschen geht und das Wohl ihrer vorhandenen und künftigen Kinder, darf es auch keine Rolle spielen, in welchem Umfang die Beeinträchtigung stattfindet. Es kommt auf jeden Einzelfall an. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Es folgt Frau Meinhold bitte.

Juliane Meinhold (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.): Vielen Dank. Der Paritätische Gesamtverband unterstützt ausdrücklich den Gesetzentwurf. Der Gesamtverband vertritt hier und heute ein Netz von bundesweit 200 Beratungsstellen, die insbesondere unserer Mitgliedsorganisation pro familia angehören.

Der Paritätische möchte betonen: Gehsteigbelästigung ist nicht lediglich ein massives Einwirken auf eine Einzelperson, die vermeintlich schwanger eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle aufsucht. Umfasst werden von dieser Belästigung sämtliche Ratsuchenden und sämtliche Mitarbeiter*innen einer solchen Beratungsstelle.

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind meist in ein großes soziales Beratungsangebot eingebunden. So stellt beispielsweise die pro familia Beratungsstelle in Pforzheim, welche neben Frankfurt am Main Teil gerichtlicher Auseinandersetzungen war, soziale Beratungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für über 3 000 Menschen im Jahr zur Verfügung.

Neben den ratsuchenden schwangeren Frauen sind es Familien, Mütter mit ihren Kindern oder auch nur Kinder, die beispielsweise ein Ferienangebot oder einen Kochkurs besuchen möchten, die dieser Belästigung massiv ausgesetzt werden. Sie fragen nach, verlieren das Vertrauen in die Einrichtung und kommen nicht wieder. Dringende Angebote der zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe werden dadurch nicht wahrgenommen. Es wird das Vertrauensverhältnis zur Einrichtung und zu den Berater*innen nachhaltig gestört. Eine Schutzatmosphäre und Vertrauensverhältnis ist allerdings Grundlage jeder sozialen Beratung. Der Paritätische empfiehlt daher, im Gesetz die Begriffe „schwangere“ sowie „ratsuchende“ Personen aufzunehmen.

Schwangere Frauen, die eine entsprechende Beratungsstelle aufsuchen, geraten häufig in Konflikt mit ihrer Schwangerschaft, weil die Lebensumstände insgesamt ein oder ein weiteres Kind aus ihrer Perspektive nicht zulassen. So dient das Beratungsangebot nicht nur der Gewissensfrage, sondern vor allem auch dazu, zu Fragen und Schwierigkeiten in Bezug auf die Lebensumstände zu beraten.

Schwangerschaftskonfliktberatung ist in der Regel eine Lebensberatung - Armut, Verschuldung, unsichere Aufenthaltsverhältnisse, Alleinerziehendenkontexte, fehlende Betreuungsangebote, fehlende Unterstützung durch Erzeuger oder die Familie, minderjährige Mädchen und junge Frauen, die nicht wissen, wie sie das bewältigen sollen. Auf all das haben die sogenannten Lebensschützer*innen vor den Beratungsstellen keine Antworten. Sie verhindern im Zweifel, dass die professionelle Beratung in der Beratungsstelle Lösungswege für diese Frauen aufzeigt.

Der Hinweis des Verwaltungsgerichts Mannheim in seinem Urteil vom 25. August 2022, dass statt eines 100-Meter-Abstandes die Frauen durch einen Wechsel der Straßenseite, was beispielsweise in Pforzheim nicht möglich ist, oder durch Abwenden des Blickes sich dem Einfluss entziehen könnten, ist eine Farce. Sie können es nicht und werden in einer häufig eh schon schambehafteten und sehr prekären Lebenslage noch mehr zu



Schuldigen erklärt. Was müssen diese Frauen alles angesichts ihrer häufigen Lebenssituationen noch ausbaden, um selbstbestimmt Entscheidungen treffen zu können?

Der Paritätische begrüßt die 100-Meter-Regelung ausdrücklich, die eine praktikable Handhabung zwischen Versammlungsrecht und Persönlichkeitsrecht der Frauen darstellt. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke Ihnen. Es folgt Herr Prof. Dr. jur. Scholz bitte.

Prof. Dr. jur. Karsten Scholz (Bundesärztekammer): Vielen Dank für die Einladung. Ich selber bin Justiziar der Bundesärztekammer, war aber früher langjährig wissenschaftlicher Leiter von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Schwangerschaftskonfliktberatung und kann deshalb bestätigen, was Frau Meinhold gerade gesagt hat, dass gerade auch in der Beratungspraxis, das wurde immer sehr nachgefragt, die soziale Situation der Frau eine wichtige Rolle spielt. Insofern kann ich das nur bestätigen, dass es nicht nur um die Frage geht: „Bekomme ich das Kind oder nicht?“, sondern auch die Umstände.

Ich möchte aber in meiner Stellungnahme den Blick weiten, weil das auch wichtig ist, und neben dem Konflikt für die Schwangeren auch nochmal den Konflikt der Berater ansprechen. Berater sind ja nicht nur die Beratungsstellen als solche, die wir normalerweise kennen, sondern auch Ärzte, Frauenärzte insbesondere, die ja selber auch Beratung anbieten können, dann natürlich nicht selber den Schwangerschaftsabbruch durchführen und natürlich diejenigen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Nach unseren Rückmeldungen ist es tatsächlich so, dass natürlich nicht nur diese Belästigungssituation im Umfeld Probleme bereitet, sondern was im Gesetzentwurf aus unserer Sicht nicht in den Blick genommen worden ist, auch an diese Stellen, wo Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, E-Mails mit verstörenden Bildern oder auch andere Dinge geschickt werden. Deshalb finden Sie in unserer Stellungnahme den Hinweis,

dass man doch nochmal schauen sollte, ob man nicht den Tatbestand, bei dem es um die Belästigung der Durchführenden des Schwangerschaftsabbruchs oder der Berater geht, nochmal verschärft. Da ist das nicht angesprochen. Es ist uns klar, dass natürlich auch Unterlassungsansprüche bestehen könnten, wenn man unaufgeforderte E-Mails bekommt, aber das tut ja jemand nicht.

Insofern können wir auch nur bestätigen, dass das ein wichtiges Thema auch bei den Beraterinnen und Beratern ist. Deshalb sehen wir ein bisschen mit Sorge, dass die Bundesstatistik in manchen dünn besiedelten insofern Regionen dazu führen könnte, dass da auch etwas Unbeabsichtigtes erreicht wird mit der detaillierteren Statistik. Wir würden es für sehr wünschenswert halten, dass das, was in der Gesetzesbegründung steht, in den Gesetzestext aufgenommen wird, um darüber auch Klarheit zu schaffen, weil wir alle wissen, dass natürlich eine Gesetzesbegründung jetzt gilt, aber vielleicht Jahre später nicht mehr.

Der letzte Punkt, den ich ansprechen möchte, ist schon mehrmals angesprochen worden: Die Tatbestände. Da sehen wir es auch, genauso wie Herr Prof. Dr. Frister das gesagt hat, als Problem, dass da redundante Anforderungen genannt werden, also „in der für die Schwangere wahrnehmbarer Weise“. Das ist natürlich schon der Fall, wenn man ihr etwas aushändigt. Wenn ich etwas aushändige, ist damit immanent verbunden, dass das in der für die Schwangeren wahrnehmbaren Weise erfolgt und da würden wir das Ministerium bitten, doch noch einmal genau nachzuschauen. Dies sind alles Ordnungswidrigkeitentatbestände und es sollte nochmal geprüft werden, ob da nicht ein Problem mit dem sogenannten Verschleifungsverbot besteht, wie es das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des Untreue-Tatbestands gemacht hat. Sie dürfen eben halt eine Ordnungswidrigkeit nur ahnden, wenn jedes Tatbestandsmerkmal eine eigene Funktion hat. Hier sind Dinge, die hier miteinander verschwimmen. Da würden wir dringend empfehlen, dieses sich nochmal anzugucken. Auf Nachfragen kann ich das natürlich gerne noch ein bisschen weiter erläutern. Vielen Dank.



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Es folgt Frau Seeburg bitte.

Julia Seeburg (donum vitae e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, vielen herzlichen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung. Wir bei donum vitae sind seit 25 Jahren bundesweit ein staatlich anerkannter Träger von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Schwangerschaftskonfliktberatung ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. In unseren Beratungsstellen an insgesamt 200 Orten bundesweit führen wir jährlich mehr als 88 000 Beratungsgespräche durch und davon 20 Prozent zum Schwangerschaftskonflikt.

Wir begrüßen das Anliegen des Gesetzentwurfes, dass Schwangere einen ungehinderten Zugang zu Beratungsstellen und Versorgungseinrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, benötigen. Belästigungen und auch Bedrängnis gegenüber den betroffenen Schwangeren durch Dritte zum Schutz des ungeborenen Lebens sind unserer Ansicht nach kein geeignetes Mittel im Umgang mit den ethischen und persönlichen Herausforderungen eines Schwangerschaftskonfliktes.

Auch das Anliegen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und in medizinischen Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, zu schützen vor bewussten Behinderungen ihrer Tätigkeit, unterstützen wir.

Wir möchten in dieser Anhörung vor allem einen Einblick in unsere praktischen Erfahrungen mit sogenannten Gehsteigbelästigungen geben und weniger eine juristische Bewertung im engeren Sinne vornehmen. Zugleich sehen wir aber die Notwendigkeit, bei einer rechtlichen Regelung eine sorgsame Abwägung zwischen verschiedenen Grundrechten, insbesondere dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Schwangeren und der Versammlungs-, Meinungs- und Religionsfreiheit Dritter vorzunehmen.

Der donum vitae Bundesverband hat im Sommer 2022 alle donum vitae Beratungsstellen

bundesweit sowie auch alle seine Landesverbände aufgefordert, sogenannte Vorkommnisse von Gehsteigbelästigungen zu melden. Dazu hatte uns das Ministerium einen entsprechenden Fragenkatalog vorgegeben. Wir haben diese Umfrage gewissenhaft durchgeführt.

Insgesamt haben sich 24 Beratungsstellen bei uns zurückgemeldet. Keine dieser 24 Beratungsstellen meldete allerdings Erfahrungen mit den Gehsteigbelästigungen, so, wie sie nun im aktuellen Gesetzentwurf in den Tatbestandsmerkmalen vorgegeben sind. Bei allen anderen Beratungsstellen gehen wir davon aus, dass sie auch nicht betroffen sind, sonst hätten sie sich unserer Erfahrung nach zurückgemeldet.

Wir haben dieses Ergebnis dann nach einem Jahr nochmal in einer weiteren Umfrage im Verband zur Diskussion gestellt, nach weiteren Vorkommnissen im letzten Jahr gefragt, kommen aber dadurch, dass wir keine neuen Meldungen erhalten haben, zu dem Gesamtergebnis, dass wir bei donum vitae bisher von den Gehsteigbelästigungen nicht betroffen sind.

Abschließend noch möchten wir ausdrücklich unterstützen, dass wir die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Bundesstatistik ausdrücklich begrüßen in der jetzigen Form. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Es folgt Frau Schneckenburger bitte.

Daniela Schneckenburger (Deutscher Städtetag): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich danke für die Möglichkeit für den Deutschen Städtetag zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen als kommunaler Spitzenverband, dass mit diesem Gesetzentwurf gegen Gehsteigbelästigung vor Schwangerschaftsberatungsstellen, vor Arztpraxen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, vorgegangen werden soll. Wir haben die Rückmeldung von Seiten der Mitgliedschaft,



dass solche Gehsteigbelästigungen in der Tat auch vor Ort beobachtet werden und die aus unserer Sicht auch die Funktionsfähigkeit von Beratungsstellen und Arztpraxen beeinträchtigen.

Es ist daher aus unserer Sicht gut, dass mit dem Gesetz ein bundeseinheitlicher Rahmen gegen Gehsteigbelästigungen geschaffen werden soll. Dieser kann auch zur Rechtssicherheit und zum Rechtsfrieden beitragen. Sexuelle und reproduktive Selbstbestimmungsrechte sind höchstpersönliche Rechte. Ihre Wahrnehmung muss gewährleistet sein und darf nicht von regionalen Unterschieden abhängen.

Wir wissen, dass Frauen durch Protestaktionen von Abtreibungsgegnerinnen und -gegnern immer wieder behindert werden, ihnen der Zugang zu entsprechenden Räumlichkeiten und damit auch zur Beratungsinfrastruktur erschwert wird. Gleichzeitig muss man ja feststellen, dass Frauen gesetzlich verpflichtet sind, entsprechende Beratungen in Anspruch zu nehmen, um einen straffreien Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen zu können. Das ist auch hinlänglich beschrieben worden hier.

Diese Beratung muss ergebnisoffen sein können, damit sie dem Charakter einer Beratung entspricht. Das ist auch ein durch den Gesetzgeber geschütztes Recht. Es darf keinesfalls aus unserer Sicht der Eindruck entstehen, dass Beratungsstellen nicht mehr zugänglich seien oder dass die Beratungsinfrastruktur faktisch eingeschränkt wird auf bestimmte großstädtische Räume, in denen Anonymität vielleicht eher vorhanden ist.

Es ist richtig insofern, dass sich die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf gegen Gehsteigbelästigungen an die Seite von Frauen stellt und es ist richtig, dass die Meinungs- und Versammlungsfreiheit im Spannungsfeld zum Recht auf reproduktive Selbstbestimmung als Teil des Persönlichkeitsrechtes aufgezeigt werden muss.

Wir haben in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf bereits weitergehende Bemerkungen gemacht, die ich hier nicht wiederholen

möchte. Wir möchten aber nochmal darauf hinweisen, dass es aus unserer Sicht notwendig ist, ein ausreichendes Angebot an pluralen Beratungsstellen vorzuhalten und der ungehinderte Zugang sichergestellt werden muss. Die Einrichtung von Schutzzonen kann aus unserer Sicht daher ein geeigneter Weg sein, um das Schutzinteresse betroffener Frauen zu wahren.

Wir weisen gleichzeitig auch noch darauf hin, dass es eine ganze Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe gibt im Gesetzentwurf, auf die man sicherlich nochmal die Aufmerksamkeit richten sollte. Dies ist in der Stellungnahme auch entsprechend vermerkt.

Die Ausweitung der Bundesstatistik, Datenerhebung auf Ebene der kreisfreien Städte und Kreise begrüßen wir sehr, da die Versorgungssituation ausgesprochen unterschiedlich ist. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich danke Ihnen und danke allen Sachverständigen. Wir beginnen jetzt mit der Frage- und Antwortrunde von 60 Minuten. Den Anfang macht die SPD-Fraktion mit neun Minuten. Hier ist die Kollegin Ortleb gemeldet. Bitte sehr.

Abg. **Josephine Ortleb** (SPD): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich möchte gern Frau Hohmann und Herrn Scholz Fragen stellen.

Frau Hohmann, ganz grundsätzlich: Es wird ja immer wieder behauptet und das haben wir heute auch gehört, dass es bei den Gehsteigbelästigungen immer nur um Einzelfälle geht und dass diese Einzelfälle durch die jetzige Gesetzeslage bereits geahndet werden und unterbunden werden können. Aber Sie wissen es ja am besten: Handelt es sich hier um vereinzelte Fälle? Sie haben am Anfang Ihrer Stellungnahme auch gesagt, dass es zunimmt. Was hören Sie da von Ihren Kolleginnen und Kollegen und welche Erfahrungen machen die Mitarbeitenden da auch?



Dann hätte ich noch die Frage - Sie haben das auch angesprochen - ob Ihnen wirklich ganz konkret Fälle bekannt sind, in denen Frauen wegen der Belästigung einen Beratungstermin nicht wahrgenommen haben.

Sie haben das eben schon geschildert, aber vielleicht könnten Sie das auch nochmal deutlicher machen, inwiefern die Frauen durch diese Belästigung auch wirklich stark beeinflusst werden und welche emotionalen Reaktionen Sie erleben, da Sie die Frauen ja direkt erleben.

An Herrn Scholz - Sie können sich die Zeit ja gerne dann aufteilen - wäre meine Frage, weshalb Sie es für problematisch halten, wenn Ärztinnen und Ärzte durch Belästigungen davon abgehalten werden, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Können Sie vielleicht ganz kurz auch auf die Versorgungslage eingehen? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Es waren jetzt zwei Sachverständige angesprochen, Frau Hohmann und Herr Scholz, mit einmal gemeinsam zu beantwortenden zwei Fragen und zum Schluss auch nochmal an Herrn Scholz. Wer möchte beginnen? Frau Hohmann, oder?

Claudia Hohmann (pro familia Bundesverband): Ich kann beginnen, ja.

Die **Vorsitzende**: Bitte sehr.

Claudia Hohmann (pro familia Bundesverband): Wie ich schon gesagt habe, sind uns auch Einzelfälle wichtig. Es gibt immer wieder Beratungssituationen, wo es wirklich sehr darauf ankommt, dass die Frau Vertrauen hat in die Beraterin, in den Ort, an den sie kommt und die Motivation hat, auch wieder hinzukommen, weil vielleicht noch nicht alles geklärt ist, weil sie ambivalent ist in ihrer Entscheidung. Da ist dieses „Nicht-Gestört-Sein“ besonders wichtig.

Wir haben die Möglichkeit telefonisch zu beraten. Das wollen aber nicht alle Frauen. Manche möchten auch in der Beratungsstelle sitzen und vor Ort

mit einer Person sprechen. Die kommen dann aber nicht, wenn wir ihr sagen, dass sie damit rechnen muss, dass da Menschen vor der Tür stehen und sie ansprechen. Damit ist nicht die persönliche Ansprache gemeint, sondern das Geschehen, welches ich schon geschildert habe.

Es sind oft Frauen, die einfach aufgelöst kommen, die manchmal einfach auch ohne, dass sie anrufen, in die Beratungsstelle kommen und sagen: „Ein Arzt hat gesagt, ich muss zu Ihnen“. Die sind verzweifelt und die brauchen ein gutes Setting. Die sind extrem überrascht und verstört, wenn ihnen dann sowas begegnet.

Es wirkt einfach durch die Botschaft, die da mitgeliefert wird. Es spricht sie direkt an und es trifft sie ins Mark. Das hören wir immer wieder, dass sie da höchst betroffen sind und nicht so große Lust haben, nochmal zu kommen.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Scholz.

Prof. Dr. jur. Karsten Scholz (Bundesärztekammer): Wir haben natürlich als Bundesärztekammer jetzt keinen direkten Zugang, weil bei uns dann bei den Landesärztekammern angerufen wird. Insofern kann ich nur aus früherer Zeit das bestätigen, was Frau Hohmann eben gesagt hat. Es ist die entscheidende Situation, dass das ein sehr individuelles Gespräch im geschützten Bereich ist.

Da geht jede Frau, fast jede Frau, vielleicht gibt es auch mal Ausnahmen, mit einer ganz großen Konfliktsituation in ein solches Gespräch hinein und, ich sage mal, bibbert vielleicht auch und sagt: Was passiert da jetzt eigentlich? Jetzt werde ich gefragt und wie soll das sein? Wenn da im Umkreis von 100 Metern noch eine Demonstration stattfindet, ist das natürlich eine Intervention in diese Gefühlsumgebung, die wirklich total schwierig ist.

Das, denke ich mal, muss man immer berücksichtigen, wenn man jetzt die beiden Grundrechte hier gegeneinander abwägt. Das halten wir für notwendig.



Natürlich ist es so, dass der professionelle Umgang derjenigen, die die Beratung dann durchführen, um jetzt auf die andere Seite Ihrer zweiten Frage zu kommen, natürlich auch eine Rolle spielt. Aber stellen Sie sich vor, Sie kommen in eine Universitätsklinik und sind dort eine junge Ärztin, die dann nach dem Studium mit ihrer Weiterbildung beginnt. Und dann erreicht es Sie, dass Sie nach kurzer Zeit eben halt da immer Menschen stehen sehen oder eben halt auch noch E-Mails bekommen.

Dass da Zweifel bestehen und man sich selbst dieser Situation nicht aussetzen will, ist, glaube ich, nachvollziehbar und dies führt eben halt auch dazu, dass das eine Intervention ist. Wir plädieren natürlich als Bundesärztekammer dafür, dass jeder seinen ethischen Konflikt haben kann und man auch, so steht es auch in der Berufsordnung drin, selber sagen kann: „Ich kann keine Schwangerschaftsabbrüche durchführen“. Das soll dann aber eben die eigene Gewissensentscheidung sein und nicht durch die Umstände, die dort sind, geprägt werden.

Das führt aus unserer Sicht dazu, dass die Bereitschaft, auch diese ärztliche Aufgabe zu übernehmen, natürlich dadurch eingeschränkt ist. Wir wissen das auch, dass es Regionen gibt, wo es eben schwieriger ist, das zu tun. Man muss sicher sagen, dass wenn es die Frau ermöglichen kann, sie auch aus ländlichen Regionen vielleicht gerne in die Stadt fährt, weil man dann vielleicht auch in einem insofern geschützteren Raum ist. Das muss man auch sehen. Aber das führt schon dazu, dass die Bereitschaft nicht da ist.

Wir, das hat auch der Gesetzgeber entschieden, führen ja eine Liste derjenigen, die das durchführen. Da ist eben die Bereitschaft nicht so, wie wir uns das selber wünschen würden, sich auf der Liste eintragen zu lassen, die das sehen wollen. Insofern kann ich nur den indirekten Schluss ziehen, dass es richtig ist, dass Sie sich des Themas annehmen und dieses Problem versuchen zu lösen. Ob das der richtige Weg ist, darüber wird ja diskutiert, aber Ihre Frage war ja, wie ist sozusagen die Sachlage, aufgrund der Sie jetzt eine politische Entscheidung treffen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Es ist noch Zeit. Bitte sehr.

Abg. **Josephine Ortleb** (SPD): Vielen Dank. Dann würde ich auch gerne nochmal die Frau Hohmann fragen, weil Sie es in Ihrer Stellungnahme ansprechen, dass diese 100 Meter nicht ausreichen. Sie sprechen von einem Radius von 300 Metern. Können Sie uns nochmal wirklich erläutern, warum das so sein sollte aus Ihrer Sicht und was Sie damit täglich erleben und was auch wirklich notwendig ist?

Die **Vorsitzende**: Frau Hohmann.

Claudia Hohmann (pro familia Bundesverband): Es kommt auf die örtlichen Gegebenheiten an. Für unseren Fall könnte das bedeuten, dass die Gruppe dann zum Beispiel vor dem U-Bahn-Ausgang steht, der dann in eine Straße zu unserer Beratungsstelle führt. Damit ist zwar die Beratungsstelle selbst aus dem Fokus, aber nicht die Frauen, die zu uns kommen. Da gibt es sogar die Möglichkeit, da noch sehr, sehr viel näher an sie heranzurücken, als das im Moment so geregelt ist. Das heißt, es wäre für die Ratsuchenden keine Verbesserung.

Uns geht es darum, dass der Beratungskontext geschützt ist und es keinen Zusammenhang geben darf, in dem sich Frauen angesprochen fühlen auf dem Weg in die Konfliktberatung, dass es nicht ersichtlich ist und dass egal ist, wie die Frauen zu uns kommen und sie davon nicht betroffen sind. Das kommt immer auf den Radius an, in dem die Beratungsstellen sind und auf die örtliche Lage. Deshalb kann es sein, dass uns die 100 Meter nicht das bringen, was wir gerne hätten für unsere Klientinnen.

Die **Vorsitzende**: Danke. Eine Minute noch.

Abg. **Josephine Ortleb** (SPD): Dann würde ich vielleicht nochmal ansprechen, damit wir es jetzt sozusagen auch aus der Ärzteschaft gehört haben und vielleicht die Perspektive von Ihren Kolleginnen und Kollegen hören, was diese



Gehsteigbelastigungen mit den Kolleginnen und Kollegen und mit deren Arbeit machen, vielleicht auch mit Blick auf digitale Belästigungen, also auch E-Mails und Postwurfsendungen, also all diese Sachen, die Sie ja täglich erleben.

Claudia Hohmann (pro familia Bundesverband): Ja, wir sind ja seit 2017 sehr stark betroffen, immer über einen Zeitraum von 40 Tagen, auch manchmal zwischendurch jeden Tag. Als Beraterin muss man sich das stundenlang angucken, auch Gesänge hören, Gebete. Natürlich bekommen wir auch ab und zu Post. Wir sind natürlich stark und resistent, ich würde aber nicht ausschließen, dass, wenn sich das verschlimmert, auch vielleicht Bewerberinnen sagen: „Na ja, ob ich mir das wirklich jetzt antun möchte? Dann arbeite ich lieber bei donum vitae.“ Das heißt, es beschädigt natürlich auch unsere Professionalität und die Freude und Lust, in der Beratungsstelle zu arbeiten, aber ich glaube, das ist ja auch Sinn und Zweck der Veranstaltung.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Jetzt kommt die Fraktion der CDU/CSU mit acht Minuten. Frau Dr. Leikert, bitte.

Abg. **Dr. Katja Leikert** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Wir teilen uns die Fragen auf. Meine erste Frage geht an Prof. Dr. Hillgruber und ich bitte auch Herrn Prof. Dr. Augsberg nochmal auszuführen.

Herr Prof. Dr. Hillgruber, Sie haben am Schluss eine ganz kurze Stellungnahme nur machen können: Welche Bedeutung hat es, dass die Verbotstatbestände als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten ausgestattet werden sollen? Und nochmal grundsätzlich die Frage: Welchen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbotstatbestände halten Sie verfassungsrechtlich für am problematischsten?

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Prof. Dr. Hillgruber und Herr Prof. Dr. Augsberg. Herr Prof. Dr. Hillgruber, bitte.

Prof. Dr. Christian Hillgruber (Universität Bonn): Vielen Dank für diese Fragen. Zum ersten Punkt: Die Tatsache, dass die Verbotstatbestände als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet sind, führt dazu, dass für sie ein strenger Maßstab hinsichtlich der Bestimmtheit gilt. Zahlreiche Verbotstatbestände, ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme näher ausgeführt, leiden aber an einem Mangel an Bestimmtheit.

Nun mag man diese Tatbestände unter Umständen noch grundrechtskonform einschränkend auslegen können, aber für die Normadressaten ist nicht sicher prognostizierbar, wann ihr Verhalten unzulässig wird. Da das Vorliegen der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit eben nicht davon abhängig ist, dass die Versammlungsbehörde mit Rücksicht auf diese Tatbestände etwa eine vollziehbare Auflage verfügt hat, der dann eventuell zuwidergehandelt wird, wirkt sich die Unbestimmtheit der Verbotstatbestände in der Weise aus, dass Wertungsfehler zulasten der Versammlungsteilnehmer und -leiter mit einem erheblichen Kostenrisiko gehen. Das ist genau der von mir eben angesprochene unzulässige, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässige, Chilling effect.

Zur zweiten Frage: Am allerproblematischsten ist zweifelsohne die Nummer 5. Herr Kollege Prof. Dr. Frister hat ja auch hier Bedenken, die ich völlig zutreffend finde. Die Nummer 5 ist extrem unbestimmt, besteht aus einer Ansammlung von unbestimmten Rechtsbegriffen wie „offensichtlich geeignet, eine Schwangere, die diese zur Kenntnis nimmt, stark zu verwirren, stark zu beunruhigen“ und dann werden bestimmte Inhalte aufgezählt.

Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass darunter ja bereits das Hochhalten eines Kreuzes oder eines Plakats mit der Aufschrift des fünften Gebotes „Du sollst nicht töten“ fallen würde. Das ist aber natürlich ganz offensichtlich von der Religionsfreiheit, im Übrigen auch von der Meinungsfreiheit gedeckt, also hier, ganz im Sinne von Herrn Prof. Dr. Augsberg, hier ist der Gesetzentwurf eindeutig grundrechtlich übergreifend und kann keinen Bestand haben.



Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Augsberg war noch gefragt. Bitte.

Prof. Dr. Steffen Augsberg (Justus-Liebig-Universität Gießen): Zu den Ordnungswidrigkeiten kann ich das im Grunde nur bestätigen. Es ist in gewisser Weise eine Prerogative des Gesetzgebers, wo er eine bestimmte Materie regelt, ob zum Beispiel strafrechtlich oder ordnungswidrigkeitenrechtlich. Das hat Auswirkungen aber auch darauf, wie präzise das formuliert wird. Die Tatbestandsalternativen, die wir hier vorfinden, die sind nun, ich glaube und da waren sich fast alle einig, wenn ich das richtig verstanden habe, auch wenn es nach dem einen noch etwas strenger sein sollte und die anderen es eher nicht geregelt wüssten, irgendwie von der Formulierung her sicherlich noch nachbesserungsfähig.

Wo wir uns auch einig sind, glaube ich, ist die Tatsache, dass Belästigungen von Schwangeren auf dem Weg zu Beratungsstellen oder auch zum Schwangerschaftsabbruch selbst nicht stattfinden sollten. Aber wir sollten doch bitte genau darauf achten, was Belästigungen sind. Jetzt muss man sich diese einzelnen Tatbestandsalternativen angucken. Herr Prof. Dr. Hillgruber hat auf die Nummer 5 hingewiesen, mit dieser sehr, sehr subjektiven Einschätzung, also eine zwangsläufig stark emotionale Komponente, die da mit hereinspielt.

Herr Scholz hat eben so schön davon gesprochen, dass es um die Intervention in die Gefühlsatmosphäre ginge. Mit Verlaub, das ist kein grundrechtlich valider Grund, um die Meinungsfreiheit zu beschränken. Wir dürfen Gefühle durchaus beeinträchtigen. Das ist nicht schön. Da geht es auch nicht darum, dass wir das begrüßen oder inhaltlich uns an die Seite derer stellen würden, die das tun, aber ein rechtsstaatlich freiheitliches Konzept beinhaltet auch, solche robusten Meinungsäußerungen zuzulassen.

Deshalb ist auch das Ansprechen der Frau und die Frage zu sagen, was ohne Druck erfolgt, etwas, was über die zulässigen Meinungsäußerungskonstellationen und Grenzen hinausgeht. Gleiches gilt, glaube ich, auch für die entsprechende Benennung der unwahren Tatsachenbehauptungen. Auch das ist so unklar und so diskussionswürdig und -wert, dass es zu befürchten steht, dass man sich dann gar nicht mehr traut, etwas zu behaupten vor dem Hintergrund, dass es ja als unwahr eingeordnet werden könnte. Das ist der Einschüchterungseffekt, der noch über diese ohnehin schon weiten Formulierungen hinausreichend wirkt.

Die **Vorsitzende**: Danke. Es ist noch Zeit für die CDU/CSU-Fraktion. Herr Müller bitte.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Ich wäre dann bei uns der nächste Fragende. Vielen Dank. Ich hätte eine Frage oder bzw. zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Augsberg. Ich meine, dass die Situation, die wir da teilweise vorfinden, nicht gut heißen werden kann. Dies ist, glaube ich, Konsens hier im Saal, aber es gibt nun mal Gerichtsentscheidungen, die ja auch Einschränkungen der Versammlungsfreiheit für unrechtmäßig erklärt haben.

Vor dem Hintergrund würde mich interessieren und Sie haben etwas davon erwähnt, wie es um die Gesetzgebungskompetenz steht: Auf Artikel 74 Nummer 7 beruft sich ja die Bundesregierung, spricht auf die Fürsorge. Sie haben den Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz ins Spiel gebracht, der ja die konkurrierende Gesetzgebung den Ländern zuschreibt und Sie haben jetzt ausgeführt, dass es ja in erster Linie um ordnungsrechtliche Dinge geht.

Mich würde vor diesem Hintergrund interessieren, wo hier der Schwerpunkt liegt – Artikel 72 Absatz 2 oder Artikel 74 Nummer 7 und ob das nicht nur ein Hilfskonstrukt ist.

Das zweite ist der Artikel 103 Absatz 2, den hat der Kollege Prof. Dr. Hillgruber ja nochmal bemüht. Da würde mich interessieren, wie Sie die eine Formulierung im Paragraph 8 Nummer 3



beurteilen, wo drinsteht, „die Schwangere zu bedrängen, einzuschüchtern“ „Hindernisse bereiten“, „oder auf andere vergleichbare Weise erheblich unter Druck zu setzen“. Das kann man sich nur vorstellen. Das ist ja sehr subjektiv von der Perspektive aus. Ist das mit dem Bestimmtheitsgrundsatz des 103 Grundgesetz noch zu vereinbaren? Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Prof. Dr. Augsberg war nochmal gefragt. Bitte sehr.

Prof. Dr. Steffen Augsberg (Justus-Liebig-Universität Gießen): Die Kollegin Prof. Dr. Boysen hat ja darauf hingewiesen, dass es tatsächlich in die Verantwortung des Bundesgesetzgebers gegeben worden ist, eine entsprechende umfassende Regelung des Schwangerschaftskonfliktwesens vorzunehmen. Das stimmt, aber das Bundesverfassungsgericht macht das schon nur mit Zurückhaltung, dass es diese Kompetenzerweiterung anerkennt.

Was hier geschieht, ist eine weitere Ausdehnung des Ganzen. Da wird etwas in das räumliche und zeitliche Vorfeld hinein verlagert, und zwar in einen Bereich, der tatsächlich herkömmlich den Ländern zugewiesen ist. Da geht es um die Regelung des Straßen- und Wegerechts, da geht es um die Regelung von Gefahrenabwehr. Das ist etwas, was typischerweise gerade nicht der Bund, sondern was die Länder machen. Hier nochmal mit Annexkompetenz zu argumentieren, überdehnt, glaube ich, auch das, was das Bundesverfassungsgericht insoweit für zulässig erachtet hat.

Die Tatbestandsalternative, die Sie genannt haben, weist selbstverständlich schon wegen dieser Offenheit des Vergleichbaren ein erhebliches Potenzial an Unterbestimmtheit und entsprechender Ausweitung auf.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Wir kommen zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit zehn Minuten. Kollegin Loop, bitte sehr.

Abg. **Denise Loop** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde meine

Fragen gern an Frau Prof. Dr. Fontana und an Frau Feldmann stellen.

Frau Prof. Dr. Fontana, Sie haben sich in Ihrem Gutachten umfassend mit dem Phänomen der sogenannten Gehsteigbelästigungen befasst. Es wird ja auch von einigen Seiten immer wieder ins Feld geführt, dass das Phänomen recht selten auftritt und daher auch keine eigenständige gesetzliche Regelung bedarf und das bestehende Recht ausreichend ist. Wir haben es hier heute auch schon gehört.

Können Sie uns eine Einschätzung nochmal dazu geben? Warum bedarf es aus Ihrer Sicht durchaus einer eigenständigen Regelung und welche Verbesserungen müssen im Gesetzentwurf noch gemacht werden, damit ein verbindlicher Schutz gewährleistet ist?

An Frau Feldmann: Warum braucht es zwingend ein bundeseinheitliches Gesetz? Auch gerade im Hinblick auf die Versorgungslage, Sie haben es schon angesprochen. Warum ist dieses Gesetz aus Ihrer Sicht verhältnismäßig in Hinblick auf das hohe Gut der Meinungs- und Versammlungsfreiheit?

Die **Vorsitzende**: Danke. Zunächst an Frau Prof. Dr. Fontana und dann auch zwei Fragen an Frau Feldmann. Frau Prof. Dr. Fontana bitte.

Prof. Dr. Sina Fontana MLE (Universität Augsburg): Vielen Dank. Zunächst zu der Frage: Wie sind die Fallzahlen? Bedarf es hier überhaupt einer Regelung? Erstmal haben wir ja gehört und das sehr, sehr umfassend und auch eindringlich, dass es sich gerade nicht um Einzelfälle handelt und dass es hier um Ereignisse geht, die immer wieder vorkommen vor den Beratungsstellen. Das zeigen auch die Gerichtsentscheidungen, die vorliegen. Hier ist ein Handlungsbedarf. Hier ist ein Regelungsbedarf.

Selbst wenn es sich tatsächlich um eine nur geringe Fallzahl handeln würde, ist das kein Grund, dass es nicht zu einer gesetzlichen Regelung



kommen kann. Ganz im Gegenteil: Der Regelungsbedarf hängt nicht davon ab, wie viele Fälle geregelt werden sollen, sondern wenn hier ein Konflikt entstanden ist, ein Grundrechtskonflikt, und der besteht hier eben mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf der einen Seite und der Meinungs-, der Versammlungs- und der Religionsfreiheit auf der anderen Seite, dann kann hier eine gesetzliche Regelung getroffen werden, unabhängig davon, von wie vielen Fällen wir sprechen. Dass hier eine gewisse Anzahl überschritten ist, daran würde ich sagen, besteht kein Zweifel.

Außerdem: Was kann man verbessern? Ich halte den Gesetzentwurf durchaus grundsätzlich für gut gelungen. Vielleicht einmal zu diesen Punkten, dass einige Verhaltensweisen drinstehen, die bis hin zur Nummer 5 auch recht weit gehen. Es hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass die Abtreibungsgegner immer wieder versucht haben, gesetzliche Lücken auszumachen. Davon ist auch in Zukunft auszugehen, sodass ich auch im Hinblick auf die hohen Schutzgüter, um die es hier geht, also allgemeines Persönlichkeitsrecht, das staatliche Beratungskonzept, aber letztendlich auch den Lebensschutz, wenn man ihn hier anführen möchte, lieber einen Schritt weiter gehen würde als ein zu geringes Schutzniveau einzuhalten.

Ich glaube auch, oder ich meine, dass an einigen Stellen der Gesetzentwurf sogar weiter geht, als er gehen müsste. Das betrifft zum einen die Regelung in der Nummer 2, dass das Ansprechen entgegen ihrem erkennbaren Willen geschehen muss. Hier ist die Frage: Was wird erwartet von den Schwangeren? Sollen sie sich aktiv wehren, müssen sie sich aktiv wehren? Wie will man das tatsächlich greifen sehen? Ich glaube, dass das „entgegen dem erkennbaren Willen“ hier gar nicht erforderlich ist und man das durchaus streichen kann, denn es geht ja darum, die eigene Meinung aufzudrängen. Eine eigene Meinung aufzudrängen, das ist schon von der Meinungsfreiheit gar nicht mehr geschützt. Die Meinung äußern, natürlich, das ist auch weiter möglich, nur eben nicht genau an dieser Stelle, wo dieser ganz besondere Druck ausgeübt wird.

Ich glaube auch, dass es nicht erforderlich ist, dass die schwangere Person, das betrifft die Nummer 3, „erheblich unter Druck gesetzt werden muss“, sondern dass auch das Unter-Druck-Setzen bereits ausreicht.

Das sind zwei Punkte, von denen ich sagen würde, da kann der Gesetzentwurf ruhig noch ein bisschen weitergehen als er jetzt geht, ohne verfassungsrechtliche Bedenken hervorzurufen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Frau Feldmann bitte noch.

Céline Feldmann (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Eine bundeseinheitliche Regelung ist deswegen unabdingbar, weil eben Vollzugsbehörden und auch die Rechtsanwendungspraxis uneinheitlich entscheidet. Es ist halt schlichtweg unzumutbar, der schwangeren Person aufzuerlegen, dass sie präventiven Rechtsschutz sucht. Das kann sie in Einzelfällen nicht. Ihr wird nicht immer bekannt sein, dass tatsächlich Gehsteigbelästigungen stattfinden, Versammlungen, Spontanversammlungen sind auch möglich. Der repressive Rechtsschutz, also danach gerichtlichen Schutz zu suchen, das macht halt diese Rechtsverletzungen nicht ungeschehen.

Um vielleicht auch noch etwas hinzuzufügen, zu dem was Frau Prof. Dr. Fontana gesagt hat: Bei guter Rechtsetzung kommt es nicht auf die Quantität, sondern die Qualität der Rechtsverletzungen an. Es wäre schon allein zum Beispiel mit Minderheitenschutz etc. nicht vereinbar, wenn wir allein auf die Quantität abstellen würden.

Die **Vorsitzende**: Irgendjemand hat noch das Mikro an zusätzlich. Bitte gucken und ausschalten bitte, außer die Rednerin, bitte.

Céline Feldmann (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Geht es jetzt einigermaßen? Okay, sehr gut.

Dann auch noch zur Frage: Es gibt auch Vorabergebnisse der ELSA-Studie. Die zeigen zum



Beispiel, dass 13 Prozent der Anbieterinnen eben von Gehsteigbelästigungen betroffen sind und die Konklusion daraus ziehen, dass Gehsteigbelästigungen, insbesondere die antizipierte Stigmatisierung, geeignet sind, dass Anbieterinnen zurückhaltend sind, zum Beispiel mit der Bereitstellung von Informationen und dies natürlich auch eine erhebliche Barriere schafft.

Wieso ist der Gesetzentwurf als verhältnismäßig anzusehen? Ich glaube, es muss hier differenziert werden, welche Handlungen erfasst werden sollen. Da lohnt sich schon ein Blick allein in die Begründung. Zum Beispiel die Nummer 3 soll eben nicht einfach erfassen, dass man jetzt dasteht und irgendetwas sagt oder ein Kreuz hochhält etc., sondern es erfasst, wenn Schwangeren mehrfach der Weg abgeschnitten wird oder sie andauernd oder wiederholt gestört werden oder auch gemeinsam mit der Gruppe umzingelt werden.

Ebenso die Nummer 5: Die soll eben brutalisierende Abbildungen von Schwangerschaftsabbrüchen, die Darstellung toter und blutiger Föten oder Babys oder die Visualisierung von großem Schmerz oder schweren Wunden erfassen. Also der Gedanke, dass jetzt jegliche Meinungsfreiheit, jegliche Versammlungen unterbunden werden soll, ist de facto nicht der Fall.

Wir kennen das auch in anderen Kontexten, dass wir sagen, das Selbstbestimmungsrecht ist ein wichtiges Gut und es gibt bestimmte vulnerable Situationen, wo wir auch Handlungen erfassen müssen, die jetzt nicht eine Nötigung oder eine Beleidigung darstellen. Wir haben das ganz häufig zum Beispiel im Kontext der sexuellen Selbstbestimmung oder auch der reproduktiven Selbstbestimmung, dass wir sagen, nicht nur Nötigung steht unter Strafe, sondern bereits ein Bestimmen, was diese Schwelle unterschreitet, also dass es da auch eines weitergehenden Schutzes einfach aufgrund der konkreten Situationen bedarf.

Ich kann Frau Prof. Dr. Fontana auch nochmal zustimmen, dass einzelne Merkmale der Tatbestandsvarianten zu kritisieren sind. Bei dem erkennbaren Willen kennen wir das beispielsweise aus dem Kontext des 177 StGB:

(Mikrofonprobleme)

Die Vorsitzende: Genau, probieren wir das andere Mikrofon mal aus, ob es besser geht. Wir haben Sie schon verstanden, aber es ist so lästig dieses Pfeifen nebenher.

Céline Feldmann (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Ja, ich probiere mal das andere Mikro. Ja, das ist sehr lästig.

Das kennen wir aus dem 177 StGB, also dem sexuellen Übergriff. Da zeigt sich in der Rechtsanwendungspraxis, dass es auch zu Unsicherheiten kommt: Wie legt man die Erkennbarkeit aus, also aus objektiver Sicht? Wie geht man damit um, wenn jemand aufgrund einer Partnerschaft da vielleicht Sonderwissen hat etc.?

Und was man beim 177 hat: Man trägt der Situation Rechnung, dass nicht Personen in jeden Umständen ihren Willen ausdrücken können, wenn sie zum Beispiel überrumpelt und überrascht sind. Der Entwurf greift solche Handlungen gar nicht auf. Es kann häufig vorkommen, wenn die schwangere Person unvermittelt angesprochen wird, dass sie gar keinen entgegenstehenden Willen bilden kann oder äußern kann und dass dies somit nicht unter diese Tatbestandsvariante fallen könnte.

Gerade das wird durch dieses Aufdrängen genügend eingeschränkt, weil damit impliziert wird, dass diese Handlungen ohne den Willen der schwangeren Person stattfinden. Deswegen können wir auch dafür plädieren, dass dieses Merkmal gestrichen wird.

Die Vorsitzende: Danke. Es ist noch ein bisschen Zeit. Kollegin Loop.

Abg. **Denise Loop** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank nochmal, dass Sie auf die Punkte eingegangen sind. Diese hätte ich sonst auch noch erfragt. Ich hätte sonst noch eine Frage, ob es noch weiterer Änderungen bedarf. Gern auch nochmal an Frau Prof. Dr. Fontana, aber an Sie auch,



Frau Feldmann.

Die **Vorsitzende**: Nochmal Frau Feldmann.

Céline Feldmann (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Wir sprechen uns auch dafür aus, dass zum Teil die subjektiven Anforderungen gestrichen werden, also wie zum Beispiel die Absichtlichkeit. In Nummer 1 der Gesetzesbegründung heißt es, dass dadurch zum Beispiel Baustellenfelder ausgeklammert werden sollten. Das ist bereits zum Teil nicht geeignet, weil es bei Baustellen etc. gerade manchmal darauf ankommt, dass man Hindernisse schafft, dass diese Baustelle zum Beispiel nicht begangen werden kann. Wir fordern da viel mehr an den Zweck anzuknüpfen, dass man „die Absichtlichkeit“ streicht und einzufügen, „um sie in ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft zu beeinflussen“.

Ebenfalls fordern wir, dass die Wissentlichkeit gestrichen wird in der Nummer 2. Wieso auch? Das ist ein präventives Verbot und schon für die Rechtspraxis ist manchmal schwer zu unterscheiden, liegt jetzt ein bedingter Vorsatz vor oder eine Wissentlichkeit oder Absichtlichkeit und was ist wahrscheinlich einfacher nachzuweisen. Das kann halt viele Anwendungsfälle einfach ausklammern und kann auch die Vollzugsbehörden überfordern, die schnell handeln müssen und dann noch prüfen müssen, liegt jetzt das subjektive Merkmal vor, ebenso in Absatz 3 und Absatz 4, wenn es um quasi Belästigungen des Beratungspersonals anbelangt.

Die Streichung der Erkennbarkeit habe ich gerade schon ausgeführt, ebenso die Streichung der Erheblichkeit, weil es da auch unklar ist, aus wessen Sicht das bestimmt wird, und Klarstellung, dass es hier auf die Geeignetheit ankommt wie bei den anderen Tatbestandsvarianten.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Wir kommen zur Fraktion der AfD. Hier ist Frau Höchst da. Bitte sehr.

Abg. **Nicole Höchst** (AfD): Vielen Dank für das Wort. Meine erste Frage geht an Herrn Čunović. Herr Čunović, Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass Sie als Anwalt Menschen erfolgreich vertreten haben, welche friedlich Gebetsversammlungen vor Beratungsstellen von pro familia in Frankfurt am Main bzw. Pforzheim organisiert haben. Herr Čunović, was genau tun diese als Gehsteigbelästiger diffamierten Menschen vor Ort? Können Sie eine Einschätzung abgeben, ob von diesem Tun eine Gefahr ausgeht, zum Beispiel für den Zugang zur Beratung, für die Versorgungssicherheit oder für die Rechtssicherheit?

Die **Vorsitzende**: Herr Čunović bitte.

Tomislav Čunović ("40 Days for Life International", Anwaltskanzlei): Vielen Dank. Ich möchte nochmal darauf aufmerksam machen, dass mit dem Problem, worüber wir jetzt gerade reden, sich die Verwaltungsgerichte fast sechs Jahre beschäftigt haben – Verwaltungsgericht Frankfurt, Verwaltungsgericht Regensburg, Verwaltungsgericht Mannheim, Verwaltungsgerichtshof Kassel, Verwaltungsgerichtshof München. Es ist vorm Bundesverwaltungsgericht dann gelandet und durchgehend wurde festgestellt, dass es in diesen Fällen die ganzen Vorwürfe, die erhoben worden sind, also Belästigung, Bedrohung, Beleidigung, alles auf vom Hörensagen basierte.

Nach der Rechts- und Sachlage gibt es hier überhaupt nichts zu bemängeln an diesen Versammlungen. Das sind ganz normale Bürger. Zum Beispiel in Frankfurt, die stehen in einem Abstand von 35 Metern auf einem entzerrten Plateau, ein Fußgängerbereich. Diese Leute sind überhaupt nicht auffällig. Der Zugang wurde nie verhindert, es wurden nie Personen angesprochen etc. etc. Es gibt gar keinen Kontakt zu diesen Frauen, die dort reingehen.

Es wurde das Szenario medial aufgebaut, dass es eine Bedrohungslage gibt. Das ist halt medial aufgeblasen worden. Zum großen Teil kommt das von der pro familia. Die pro familia hat alles, was auch jetzt vorgetragen worden ist, vor Gericht vorgelegt. Es ist nichts gerichtsfest, es basiert alles auf



Hörensagen. Jemand hat was gesagt, weil er irgendwas gehört hat. Das heißt, als es zum Schwur kam, gab es keinen einzigen Fall.

Mir ist auch bekannt von den anderen Gruppen in Deutschland, von den Gehsteigberatern, die seit bis zu 20 Jahren mit den Ordnungsbehörden, mit den lokalen Versammlungsbehörden zusammenarbeiten, dass es nie eine Beschwerde gegeben hat. Die Gruppen, die dort die Versammlungen anmelden, die sind der Polizei bzw. der Ordnungsbehörde namentlich bekannt. Es werden Kontaktdaten hinterlassen, das heißt, man kooperiert. Es gibt ja die Verpflichtung zum Kooperationsgespräch.

Vor diesem Hintergrund gibt es keine Gefahr. Diese Gefahr ist künstlich aufgebaut worden, um jetzt dieses Gesetz zu legitimieren. Die Frau Hohmann aus Frankfurt hat selber gesagt: „Bei uns in Frankfurt ist die Örtlichkeit halt ein bisschen anders“, aber darum geht es ja. Deswegen können wir das nicht übers Knie brechen und jetzt so eine bundeseinheitliche Regelung schaffen. Deswegen hat das Bundesverwaltungsgericht gesagt: „Das muss halt im Einzelfall entschieden werden“ und wir tun so, als ob es bisher keine bundeseinheitliche Regelung gibt.

Das Strafrecht ist Bundesgesetz, das wird überall gleich angewendet, und das Versammlungsrecht ist auch im Endeffekt bundesrechtlich geregelt, weil die Länderversammlungsgesetze fast identisch mit dem Bundesversammlungsgesetz sind. Natürlich wird es immer von einer lokalen Behörde angewendet, aber auch diese Vorschrift wird natürlich von der lokalen Behörde angewendet und nicht von einer zentralen Stelle aus Berlin. Das heißt, wir drehen uns im Kreis. Das heißt, es gibt überhaupt keinen Bedarf, in dieser drastischen Form hier gegen Grundrechte vorzugehen.

Was Sie gerade vorhaben, meine Damen und Herren, ist, das deutsche Versammlungsrecht auszuhebeln. Sie müssen sich mit der Rechtsprechung, mit dem Brokdorf-Beschluss auseinandersetzen und Ihnen ist die Praxis nicht bekannt. Sie wissen nicht, was dort passiert. Das ist Ihre Hausaufgabe, dass Sie dies machen. Es gibt ein Grundgesetz, es gibt ein Versammlungsrecht, es gibt eine

Meinungsfreiheit und es gibt eine Tradition des Bundesverfassungsgerichts. Was Sie gerade hier probieren, mit diesem Gesetz, ist einfach durch die Hintertür das alles außer Kraft zu setzen.

Ich sage Ihnen eins: Heute wird es friedliche Lebensrechtler treffen. Morgen findet sich eine andere Minderheit, die von diesem Gesetz betroffen wird. Das heißt, der Grundsatz, dass die Versammlungsfreiheit und die Meinungsfreiheit hochgehalten werden, ist konstituierendes Recht unserer Verfassung. An dieser Wurzel wird gesägt. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Es ist noch etwas Zeit. Frau Höchst?

Abg. **Nicole Höchst** (AfD): Die würde ich gerne in Anspruch nehmen, um noch einmal zurückzukommen zu pro familia und Herrn Čunović. Sie erwähnten in Ihrer Stellungnahme einen möglichen Interessenskonflikt bei pro familia. Könnten Sie das freundlicherweise kurz konkretisieren?

Tomislav Čunović ("40 Days for Life International", Anwaltskanzlei): Ja, das kann ich. Vielen Dank für die Frage. Da möchte ich einfach nochmal darauf hinweisen und das ist Ihre Aufgabe, das zu prüfen. Die Frage kann man auch an die pro familia richten.

Ich zitiere den § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, der lautet: „Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie, Nummer 4, mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtungen an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.“

Die pro familia betreibt selber in outgesourcter Form vier medizinische Zentren, wo Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Die pro familia ist sozusagen die Filiale von IPPF



(International Planned Parenthood Federation). Das ist die größte weltweite Abtreibungsorganisation, die verantwortlich ist für Hunderttausende von Abtreibungen auf der ganzen Welt. Pro familia betreibt unter dem Namen pro familia in Kolumbien ein Abtreibungszentrum, wo jährlich 30 000 Kinder abgetrieben werden. Das sind Fakten. Ich kann Ihnen nichts geben, was ich nicht habe. Ich kann Sie nur darauf einladen, diesem nachzugehen und das zu prüfen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Das ist natürlich jetzt schwierig. Frau Hohmann war auch gefragt. Wenn Sie sich noch äußern möchten, Frau Hohmann, ist die Gelegenheit dazu. Weil die Frage, so habe ich es verstanden an, von Frau Höchst auch, wenn Sie möchten.

Die **Vorsitzende**: Die Frage ging nur an Herrn Čunović? Gut, dann ist die Zeit jetzt um.

Wir kommen zur FDP-Fraktion mit acht Minuten. Frau Bauer beginnt.

Abg. **Nicole Bauer** (FDP): Sehr gerne. Vielen Dank. Ich würde gerne meine Frage an den Prof. Dr. Frister richten, und zwar, inwiefern kann denn die Verhinderung der Gehsteigbelästigungen aus Ihrer Sicht einen direkten oder indirekten Beitrag dazu leisten, die Versorgungslage von gewollten wie ungewollten Schwangeren in Deutschland in unserem Land zu verbessern? Vielen Dank. Die nächsten Fragen kommen von der Katrin Helling-Plahr.

Die **Vorsitzende**: Gut, wir bitten Herrn Prof. Dr. Frister zu beantworten.

Prof. Dr. Helmut Frister (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Vielen Dank für die Frage. Ich denke, Herr Scholz hat ja vorhin schon ausgeführt, dass Gehsteigbelästigungen die Attraktivität gynäkologischer Einrichtungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, aber auch für Patienten und Patientinnen erheblich beeinträchtigen können und deshalb davon abschrecken können, die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen

anzubieten. Insbesondere in Zeiten, in denen es für die Einrichtungen ohnehin schwierig ist, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, und solche Zeiten haben wir ja, gilt das erst recht. Deshalb ist es zwar sicherlich so, dass ein Verbot der Gehsteigbelästigungen kein Allheilmittel zur Beseitigung der angespannten Versorgungslage ist, aber dass das einen Beitrag dazu leisten kann, glaube ich schon.

Die **Vorsitzende**: Wieder zurück an Frau Bauer oder Frau Helling-Plahr?

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ich würde gerne weiterfragen, genau.

Die **Vorsitzende**: Frau Helling-Plahr bitte.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Vielen Dank. Ich würde ebenfalls Prof. Dr. Frister im Folgenden fragen wollen. Sie haben in Ihrer Eingangsstellungnahme schon angedeutet, dass Sie jeweils die Nummern 4 und 5 des 8 Absatz 2 bzw. 13 Absatz 3 des Gesetzentwurfes als problematisch erachten. Da würde ich Sie bitten, uns das näher zu erläutern.

Prof. Dr. Helmut Frister (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Vielen Dank. Dahinter steht die Überlegung, dass die 4 und 5 doch erheblich tiefer in die Versammlungs- und Meinungsfreiheit eingreifen als die Nummern 1 und 3.

Bei den Nummern 1 bis 3 geht es um die gezielte Behinderung der Verwirklichung des gesetzlichen Beratungskonzepts durch das Bereiten physischer Hindernisse, das Bedrängen, Einschüchtern oder anderweitig unter Druck setzen und auch durch das Aufdrängen eines persönlichen Gesprächs gegen den erkennbaren Willen. Das sind alles keine Verhaltensweisen, die von den Betroffenen als mit einer Versammlungs- oder Meinungsäußerung typischerweise verbundene Beeinträchtigungen hingenommen werden müssten.

Bei den Nummern 4 und 5 geht es dagegen um das Propagieren unwahrer



Tatsachenbehauptungen oder verwirrender und stark beunruhigender auf emotionale Reaktionen abzielender Inhalte. Das ist nun für Versammlungen und Meinungsäußerungen keineswegs untypisch. Die Wirkung solcher Behauptungen und Inhalte, die können sehr unerfreulich sein, aber jedenfalls ohne das Hinzutreten weiterer Umstände sind sie als Kehrseite der Gewährleistung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit grundsätzlich hinzunehmen. Deshalb ist ein generelles Verbot dieser Verhaltensweisen in der räumlichen Schutzzone problematisch und lässt sich meines Erachtens auch mit der besonderen Situation der Schwangeren nur schwer rechtfertigen.

Sicherlich, mir hat Vieles eingeleuchtet, was hier gesagt worden ist. Die Entscheidung über den Abbruch einer Schwangerschaft ist für jede Frau sehr belastend, sie ist in gewisser Weise in einer Ausnahmesituation, aber daraus ist nicht abzuleiten, dass ihre Urteilsfähigkeit beeinträchtigt wäre. Deshalb halte ich insbesondere auch die Formulierung, dass die Schwangere vor sie verwirrenden Inhalten geschützt werden müsse, in diesem Zusammenhang für verfehlt und letztlich auch dem Bild einer mündigen Bürgerin nicht angemessen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass man deshalb die Nummern 4 und 5 nur rechtfertigen kann, wenn man auf die von mir befürwortete Typisierung verzichten würde. Ein solcher Verzicht auf Typisierung entwertet aber, wie ich in meinem Eingangsstatement versucht habe, deutlich zu machen, die gesamte Regelung. Deshalb mein Vorschlag, diese beiden Ziffern zu streichen – ein bisschen schweren Herzens, aber ich glaube, es ist notwendig.

Die **Vorsitzende**: Danke. Es ist noch Zeit. Bitte. Von der FDP-Fraktion?

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Genau. Ich würde dann gerne zu den Nummern 1 bis 3 näher fragen und mit den Nummern 1 und 2 beginnen. Es ist ja schon in der Anhörung thematisiert worden, dass mit den Merkmalen absichtlich und wissentlich dort erhöhte subjektive Anforderungen gestellt werden. Halten Sie das für angemessen?

Die **Vorsitzende**: Auch an Herrn Prof. Dr. Frister.

Prof. Dr. Helmut Frister (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Das Merkmal „absichtlich“ in der Nummer 1 halte ich für sinnvoll, um Fälle auszuschneiden, in denen die Behinderung des Zugangs nur eine Nebenfolge eines anderweitig motivierten Verhaltens ist. Da es nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen für absichtliches Verhalten auch ausreicht, dass die Behinderung des Zugangs ein bloßes Zwischenziel für die Verfolgung anderer Zwecke ist, schränkt es meines Erachtens auch das Verbot nicht zu sehr ein.

Im Ergebnis halte ich auch das Merkmal „wissentlich“ für sinnvoll. Dieses Merkmal bezieht sich ja insbesondere auf das Ansprechen gegen den erkennbaren Willen. Mit dem Begriff „erkennbarer Wille“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der gegenteilige Wille nicht notwendigerweise erklärt werden muss, sondern sich auch aus den Umständen, zum Beispiel ein Wegdrehen, Kopfschütteln, Beschleunigen der Schritte usw. ergeben kann. Dementsprechend reicht es für die Wissentlichkeit aus, wenn der Handelnde diese Umstände erkennt. Das scheint mir keine überzogene Anforderung zu sein. Deshalb würde ich im Ergebnis beide subjektiven Merkmale im Entwurf beibehalten.

Die **Vorsitzende**: Danke. Es ist immer noch Zeit für die FDP-Fraktion.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Dann möchte ich gerne noch zur Nummer 3 fragen. Dort wird ein erhebliches Unter-Druck-Setzen gefordert. Auch das ist schon kritisiert worden. Wie stehen Sie dazu?

Die **Vorsitzende**: Bitte sehr.

Prof. Dr. Helmut Frister (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Ob da jetzt im Gesetz Druck oder erheblicher Druck steht - ich kann mir nicht vorstellen, dass das in der Praxis eine große Rolle spielen wird, weil die Rechtsprechung eigentlich immer, wenn es auf Einwirkungen, auf



Entscheidungsfreiheit geht, einen erheblichen Druck verlangt und einem unerheblichen Druck keine Bedeutung beimisst. Ich bin sicher, auch wenn da nur Druck steht, würde die Rechtsprechung eine gewisse Erheblichkeit verlangen. Ich glaube, das macht im Ergebnis keinen Unterschied.

Die **Vorsitzende**: Gut. 28 Sekunden.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Dann frage ich gerne nochmal. Vorgesehen ist ja eine Bannmeile von 100 Metern. Nun ist schon hier diskutiert worden, sie auszuweiten. Wie stehen Sie dazu?

Prof. Dr. Helmut Frister (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): So eine Bestimmung der Schutzzone ist natürlich immer dezisionistisch ein bisschen. Ich halte aber die 100 Meter für einen sinnvollen Kompromiss. Man muss bedenken, wenn es um die Herstellung praktischer Konkordanz von Grundrechten geht, dann kann man nicht eine Seite optimieren, sondern man muss sich um einen gewissen Kompromiss bemühen. Deshalb ist eine Optimierung des Persönlichkeitsschutzes eben hier auch nicht möglich. Eine größere Ausdehnung auf 300 Meter wäre nicht notwendigerweise verfassungswidrig, aber ich würde da schon das Risiko erhöht sehen, dass die Gerichte hierin eine unverhältnismäßige Einschränkung sehen.

Die **Vorsitzende**: Okay. Danke sehr. Dann kommen wir zur Gruppe Die Linke mit zwei Minuten. Frau Kollegin Akbulut ist an der Reihe. Bitte sehr.

Abg. **Gökay Akbulut** (Die Linke): Vielen Dank, auch an alle Sachverständigen, für Ihre Stellungnahmen. Ich habe eine Frage an Frau Meinhold. Können Sie bitte nochmal erläutern, wie die Gehsteigbelästigungen aussehen, welche Formen sie annehmen und welche Auswirkungen sie auf die schwangeren Personen und auch auf die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen haben?

Die **Vorsitzende**: An Frau Meinhold war das, ja?

Juliane Meinhold (Deutscher Paritätischer

Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.): Vielen Dank. Von der Kollegin Hohmann ist ja schon einiges erzählt worden. Die Ausführungen von Herrn Čunović, dass es ja nicht zu ganz direkten sozusagen Belästigungen käme, gilt zum Beispiel für die Beratungsstelle in Pforzheim nicht. Dort stehen die selbsternannten Lebensschützerinnen direkt neben dem Eingang. Es gibt keinen zweiten Eingang. Die Beraterinnen müssen nach unten kommen und versuchen, diese Belästigungen sozusagen von den Ratsuchenden abzuhalten. Das ist nicht Aufgabe einer Beratungsstelle, hier das Persönlichkeitsrecht der Frauen in eigener Person durchzusetzen, aber das ist die Realität, mit der zum Beispiel die Beratungsstelle in Pforzheim konfrontiert ist.

Das eigentliche Irrsinnige an dieser Situation ist: Ich bin auch Juristin und ich kenne die Abwägungen, die hier gemacht werden, aber es sind wieder die Frauen, die belegen müssen, dass sie beeinträchtigt werden, unter Druck gesetzt werden oder auch nicht. Sie müssen es sozusagen in ihrer Person festmachen. Wenn es nur um Meinungs- und Versammlungsfreiheit ginge, frage ich mich, warum sind 100 Meter nicht angemessen auch für die Aktivitäten der sogenannten Lebensschützerinnen?

Das ist, glaube ich, der Knackpunkt. Es geht eben nicht nur um Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Es geht um möglichst nahe Druckausübung durch verschiedene Aktionen. Das ist der Qualitätsunterschied zu einem allgemeinen Meinungs- und Versammlungsfreiheitsrecht. An der Stelle plädieren wir dafür, dass diese Leute sich dafür rechtfertigen müssten, warum sie an dieser Stelle so auftreten und nicht die Frauen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Gruppe BSW ist nicht da. Wir kommen jetzt zur Fraktion der SPD nochmal mit acht Minuten. Bitte sehr. Carmen Wegge.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen Dank. Ich würde erstmal ein paar Fragen an Frau Prof. Dr. Boysen richten und wenn dann noch Zeit ist an Herrn Prof. Dr. jur. Scholz. Wir haben jetzt gerade gehört: „Na ja, was macht es



denn, wenn man da so ein Schild hochhält – Nicht töten?“ Wäre natürlich sowieso fachlich falsch, als Juristin weiß ich das natürlich auch, weil es kein Töten ist, nichtsdestotrotz würde ich gerne wissen, weshalb wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer schwangeren Frau auch von Gehsteigbelästigungen verletzt, die nicht einhergehen mit einer direkten Ansprache? Also beispielsweise die sogenannten Mahnwachen mit stillen Gebeten, Gesängen oder das Zeigen eben von Plakaten oder, das passiert auch häufiger, Kindersärgen. Das ist die erste Frage, die ich hätte.

Dann die zweite Frage: Bei der Aufdrängungsalternative des § 8 Absatz 2 Nummer 2 bzw. § 13 Absatz 2 Nummer 2 ist vorausgesetzt, dass das Aufdrängen der Meinung entgegen den erkennbaren Willen der Schwangeren erfolgt. Da haben wir jetzt auch schon häufiger darüber gesprochen. Wie beurteilen Sie denn diese Anforderungen im Hinblick auf die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts?

Ich hätte noch eine dritte Frage, und zwar: Weshalb ist eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht erst bei einer Konfrontation aus nächster Nähe gegeben? Wir haben es gerade sehr schön gehört. Wie beurteilen Sie denn das Kriterium der Wahrnehmbarkeit, welches man vielleicht auch wählen könnte, anstelle von 100 Metern als Anknüpfungspunkt für ein Verbot von Gehsteigbelästigungen?

Die **Vorsitzende**: Frau Prof. Dr. Boysen bitte.

Prof. Dr. Sigrid Boysen (Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg): Vielen Dank. Ich beginne mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das natürlich erstmal einen abgeschirmten Bereich persönlicher Entfaltung gewährleistet und sozusagen in diesem Fall den Schwangeren das Recht gewährleistet, ihre Intimität zu wahren, sich dem Einblick des Staates zu entziehen, aber in den bekannten Strukturen mittelbarer Drittwirkung eben auch dem Eindringen Privater zu entziehen.

Den schwangeren Personen bleibt dann in der

Konstellation, die Sie beschreiben, das Recht verwehrt, für sich zu sein und Gegenstände der höchstpersönlichen Lebensführung eben nicht zu offenbaren. Im Übrigen ist es hier aus meiner Sicht völlig eindeutig, dass auch die von Ihnen genannten Formen eben auch eine Form von Ansprache sind, eben nonverbal, aber der Schweigemarsch ist ja auch eine Form von Kommunikation.

Die Schwangeren, das haben wir jetzt auch schon mehrfach gehört, können sich zudem dieser Beeinflussung durch die Protestierenden überhaupt nicht entziehen, da sie nach der geltenden Rechtslage eben gesetzlich verpflichtet sind, die Beratungsstelle aufzusuchen. Vielleicht sogar noch wichtiger -ob das Recht der Schwangeren im Einzelfall verletzt ist, ist vielleicht gar nicht die entscheidende Frage - sondern die Frage ist doch, ob der Gesetzgeber generalisierte Regelungen treffen darf, die die Integrität der Schwangeren in dieser Situation zum Schutzgegenstand haben. Damit würde ich insbesondere an das anschließen, was Frau Meinhold eben gesagt hat.

Die zweite Frage war die nach der Aufdrängungsalternative: Da würde ich vielleicht sagen, weil dazu ja auch viel gesprochen wurde, die Art der Konfrontation, die der Gesetzgeber in eben dieser Situation will, regelt das Gesetz schon. Das steht in § 5 Schwangerschaftskonfliktgesetz. Das sind die Informationen, die von Rechts wegen der Schwangeren aufgedrängt werden, also eine offene Beratungskonstellation. Wir reden also über eine zusätzliche Aufdrängung durch Dritte und das kann man grundrechtskonform einschränken.

Dann die Frage nach den 100 Metern: Wir haben eben gehört, dass die im Einzelfall knapp bemessen sein können. Ich glaube gleichwohl, dass es besser ist, das sozusagen metrisch zu bestimmen, als jetzt auf den Punkt der Wahrnehmbarkeit abzustellen. Die Frage ist ja, was vor diesen Beratungsstellen eigentlich stattfindet. Da wir in einer Welt leben, die sehr stark durch Social Media geprägt ist und eben auch durch Bilder, die von solchen Versammlungen verbreitet werden, erscheint mir jedenfalls die 100-Meter-Grenze als geeignet, diesen Raum erstmal abzuschließen und



jedenfalls dafür zu sorgen, dass da nicht auch noch das zum Gegenstand von Social-Media-Aktivitäten gemacht wird.

Die **Vorsitzende**: Weiter nochmal?

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Ja. Vielen Dank. Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Prof. Dr. jur. Scholz und will die Gelegenheit auch nochmal nutzen, mich für die Stellungnahmen zu bedanken, die wir natürlich alle sorgfältig durchlesen. Wir können jetzt mit unseren Fragen natürlich auch nicht alles abdecken. An Sie hätte ich aber nochmal die Frage, - Sie haben vorhin schon kurz dazu ausgeführt - aber in Ihrer Stellungnahme haben Sie geschrieben, dass Sie die Voraussetzung ablehnen, dass die Schwangere in einer wahrnehmbaren Weise belästigt werden muss, die dazu geeignet ist, die Inanspruchnahme der Beratung in der Beratungsstelle durch die Schwangere zu beeinträchtigen, weil Sie eben sagen: „Na ja, jede Art ist doch eigentlich geeignet“. Ich wollte einfach nur nochmal fragen, ob Sie das nochmal ausführen könnten, vielleicht auch mit Beispielen.

Die **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. jur. Scholz bitte.

Prof. Dr. jur. Karsten Scholz (Bundesärztekammer): Ja, gerne. Als wir den Gesetzentwurf im Kollegenkreis besprochen haben, haben wir uns das natürlich wie alle hier genau angeschaut. Wir haben das Ziel natürlich total unterstützt oder wir unterstützen das. Das haben wir ja deutlich gemacht.

Herr Prof. Dr. Frister hat ja dafür plädiert, die Nummer 5 ganz zu streichen. So habe ich ihn jedenfalls verstanden. Aber da steht ja drin „auszuhändigen“ Wenn ich einer Schwangeren oder einer Person, die sich beraten lassen will, etwas aushändige, dann ist ja klar damit verbunden, dass das in wahrnehmbarer Weise geschieht, weil das ist ja klar, die müsste ja sonst Scheuklappen haben, wenn sie es nicht sehen kann.

Da haben wir uns natürlich schon die Frage

gestellt, ob nicht hier eben halt diese Formulierungen ein bisschen zu sperrig geraten sind und dann hinterher, wir wissen das ja, wie es dann vor Gericht ist, dann darüber Diskussionen geführt werden. Deshalb haben wir dafür plädiert, einfach sich nochmal genau anzugucken, welche Verhaltensweisen man verhindern will. „In wahrnehmbarer Weise“, da steht ja drin, das ist ja zu beeinträchtigen und dann kommen ja Anwendungsbeispiele. Da ist ja die Frage, kann man nicht schreiben „insbesondere“. Das sind ja die Regelbeispiele, die wir kennen.

Dieser Hinweis, was ich vorhin gesagt habe. Hier geht es ja jetzt erstmal um das Verbot, dieses zu tun und dann kann das untersagt werden durch eine Ordnungsverfügung, so habe ich es jedenfalls verstanden. Aber es geht ja auch darum, wenn das dann geschehen ist, hinterher möglicherweise ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Ordnungsbehörde. Ich nehme mal an, dass das dann die Kommunen machen werden.

Dann stellt sich eben halt in diesem Ordnungswidrigkeitenverfahren die Frage wirklich, wie auch immer, wie werden diese Tatbestandsmerkmale mit Leben erfüllt. Da kommt man eben halt zu diesem Problem, dass man sagt, in welchem Verhältnis stehen die miteinander? Das war einfach unsere Anregung, das nochmal zu tun.

Ich sage jetzt mal ganz informell: Ich habe auch nochmal mit einem Strafrechtler gesprochen, der da auch in der Anwendung auf der Verteidigerseite wie Herr Čunović steht und der hat das mir auch nochmal bestätigt. Jemand, der halt aus der Verteidigersituation kommt, würde da Ansatzpunkte finden.

Wir meinen, dass man das nochmal klären sollte in dem Gespräch. Es sind ja auch die beteiligten Ausschüsse hier. Möglicherweise sollte man das auch nochmal mit dem BMJ das klären. Ihr Ziel finden wir richtig, aber das könnte man nochmal prüfen. Das war unsere Intention, die wir damit zum Ausdruck bringen wollten.



Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Es folgt zur zweiten Runde der Fraktion der CDU/CSU mit acht Minuten Herr Edelhäuser bitte.

Abg. **Ralph Edelhäuser** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe eine Frage an donum vitae, an die Frau Seeberg. Und zwar geht es darum: Sie haben rund 200 Beratungsstellen in ganz Deutschland und beraten rund 18 000 Fälle im Jahr. Ihr habt eine Umfrage gemacht, was denn mit den sogenannten Gehsteigbelästigungen anfällt, faktisch, welche praktischen Erfahrungen da gemacht worden sind. Es heißt, es wären keinerlei Protestaktionen gemacht worden. Sind die Zahlen noch aktuell? Stimmen die noch? Haben sich die geändert? Wie ist es aktuell? Und was halten Sie denn grundsätzlich von dieser in dem Gesetzentwurf erwähnten und dargelegten Problematik zum Praxisbezug? Wir haben es schon ein bisschen angesprochen, aber vielleicht nochmal von Ihren Worten.

Die **Vorsitzende**: Frau Seeberg bitte.

Julia Seeberg (donum vitae e. V.): Vielen Dank. Ich hatte es ja kurz schon auch in meinem Eingangsstatement erwähnt, dass wir eine ausführlichere Umfrage im Sommer 2022 gemacht hatten, auch auf Bitte des Ministeriums hin. Diese Umfrage hatte ergeben, dass es keine Vorkommnisse von Gehsteigbelästigungen gab, in der Form, wie sie jetzt in dem Gesetz geregelt werden sollen.

Wir haben auch mit Blick auf die politische Entwicklung und in dem Bewusstsein, dass das Thema jetzt auch im Rahmen dieses Gesetzentwurfes nochmal verhandelt wird, unsererseits uns auch nochmal wirklich rückversichern wollen, inwiefern da nicht eine Entwicklung zu beobachten gewesen ist in den letzten eineinhalb Jahren und haben dazu nochmal unsere Landesverbände befragt, haben dazu auch in einschlägigen Gremien bei uns auf Bundesebene nochmal Erkundigungen eingeholt und diese haben ergeben, dass es weiterhin bei uns diese Vorfälle nicht gibt, also bei den donum vitae Beratungsstellen.

Ich habe schon gesagt, mit Blick auf die Frage, wie wir das grundsätzlich bewerten: Wir unterstützen das Anliegen des Gesetzentwurfes. Wir teilen, wie die meisten hier im Raum, das Anliegen, dass wir nicht wollen, dass Schwangere, ungewollt Schwangere, die zu uns in die Beratung kommen oder die auch in andere Beratungsstellen kommen, sich mit Formen der Belästigung oder mit der Bedrängnis auseinandersetzen müssen. Zugleich ist natürlich die Frage, wie man das juristisch sauber regeln kann. Das ist heute Gegenstand der Diskussion und der öffentlichen Anhörung hier.

Wir selber haben wie gesagt bisher nicht mit diesen Gehsteigbelästigungen ganz konkrete praktische Erfahrungen gemacht und können darüber hinaus von daher da auch keine eigene Expertise oder Erfahrungen einbringen.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr.

Abg. **Ralph Edelhäuser** (CDU/CSU): Danke. Den zweiten Teil übernimmt dann die Frau Pahlmann.

Abg. **Ingrid Pahlmann** (CDU/CSU): Erstmal herzlichen Dank, Frau Vorsitzende, liebe Expertenrunde, meine Fragen sind zum Teil schon beantwortet worden von Frau Prof. Dr. Boysen, aber ich würde doch nochmal die Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Augsburg dazu hören, wie Sie die im Gesetzentwurf festgelegte Bannmeile von 100 Metern bewerten. Zu welchem Problem kann es bei der Auslegung kommen? Wir haben eben schon von Frau Hohmann gehört, dass sie eigentlich eine andere Ausdehnung sich wünscht. Das kann doch zu ziemlicher Beliebigkeit führen.

Und dann könnten Sie vielleicht auch nochmal einen Aspekt erläutern: Warum sehen Sie, dass Ihres Erachtens vielleicht dem Gesetzgeber hier in diesem Fall die Gesetzgebungskompetenz einfach fehlt, weil er zum Teil eben in die Ländergesetzgebung hineingreift. Wenn Sie zu diesen beiden Punkten jetzt nochmal Stellung beziehen würden. Danke.



Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Prof. Dr. Augsberg war gefragt, ja?

Prof. Dr. Steffen Augsberg (Justus-Liebig-Universität Gießen): Ich glaube, die 100 Meter sind zu weit und zu kleinteilig zugleich. Ich beginne mit dem letzteren. Wenn Sie eine echte Zugangsbeschränkung haben, also das erwähnte Beispiel, dass jemand bis zur U-Bahn verfolgt wird oder da irgendwie der Zugang zugemacht wird, dann kommt es eigentlich auf die 100 Meter nicht an. Eine solche echte Belästigung im, sagen wir mal auch alltäglichen Sprachsinn, die würde man sich auch 105 Meter entfernt von einer Beratungsstelle nicht wünschen. Dagegen würde man auch jetzt schon rechtlich vorgehen können und aus meiner Sicht auch rechtlich vorgehen sollen.

Umgekehrt ist aber dieser Versuch, da so eine Art Bannmeile rund um die entsprechenden Beratungsinstanzen und Kliniken zu ziehen, doch eindeutig so mit der Gefahr behaftet, dass man sagt, da drin darf man dann gar nichts mehr machen, weil die Kriterien, die dann dazukommen, so offen sind und so weich sind. Wir haben das ja mehrfach jetzt diskutiert, jedenfalls für den 4 und 5, aber ich hörte auch irgendwann eine 3 – die so weit formuliert ist, dass für viele Betroffene hängen bleiben wird: Da darf man das eigentlich nicht mehr machen.

Frau Meinhold müsste ich widersprechen an der Stelle, wenn sie sagt, dass Versammlungs- und Meinungsfreiheit nicht dazu dienen, dass man auch Personen ansprechen kann. Doch, das gehört dazu, dass man seine Botschaft an den Adressaten bringen kann. Wenn Sie bei einer Versammlungsfreiheit verhindern, dass derjenige, dem Sie das sagen wollen, was Sie zu sagen haben, also etwa ein internationaler Staatschef besucht die Bundesrepublik und dazu gibt es eine Demonstration, wenn Sie das abschirmen, ist das eine Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit. Das Kommunikative, durchaus auch Konfrontative, ist da mitgedacht.

Die Gesetzgebungskompetenz, das ist eben eine Frage dessen, ob man meint, dass das, was mit dem Bedenken vom Bundesverfassungsgericht im

Sinne einer einheitlichen Konzeption der Schwangerschaftskonfliktberatung noch akzeptiert wurde, alles drumherum auch umfasst. Ob das wirklich auch die Konstellation umfasst, dass der Weg zur Konfliktberatung geschützt ist oder ob solche Vorfeldmaßnahmen nicht dann doch im Bereich dessen verbleiben sollten, was sie sonst sind, nämlich allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Straßen- und Wegerecht, das scheint mir ziemlich deutlich hier der Fall zu sein. Das zeigen im Übrigen auch diese 100 Meter. 100 Meter entfernt soll dann auf einmal die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beginnen. Das ist nicht besonders schlüssig.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Es ist noch ein bisschen Zeit. Frau Pahlmann.

Abg. **Ingrid Pahlmann** (CDU/CSU): Ich würde nochmal eine Frage an Herrn Prof. Dr. Augsberg richten. Und zwar: Wie bewerten Sie denn die im Gesetzentwurf verwendete Terminologie zur Definition des Tatbestandsmerkmals?

Herr Prof. Dr. jur. Scholz hat dazu schon ausgeführt. Können denn überhaupt Polizei und Ordnungsbehörden ad hoc klären, ob diese Tatsachenbehauptungen, die mit dem Überreichen von Prospekten oder Bildmaterial ausgesprochen sind, ob die überhaupt rechtens sind oder ob die überhaupt prüfbar sind, ob das überhaupt stimmige Sachen sind, die da drinstehen? Ich glaube, das ist eine Überforderung der Ordnungsbehörden vor Ort, aber vielleicht könnten Sie dazu nochmal kurz was sagen.

Die **Vorsitzende**: Bitte sehr.

Prof. Dr. Steffen Augsberg (Justus-Liebig-Universität Gießen): Das erste ist, glaube ich, dass man tatsächlich sagen muss, es werden immer die Ordnungsbehörden vor Ort sein. Das verhindert die bundeseinheitliche Regelung natürlich nicht. Wir haben also keine ganz einheitliche Praxis dadurch, dass man ein Bundesgesetz hat. Auch im Übrigen haben wir im Versammlungsrecht Versammlungsgesetze der Länder, ohne dass wir damit irgendwie Bundeseinheitlichkeit als irgendwie zwingendes Erfordernis ansehen würden.



Aber in der Tat muss man das differenziert betrachten und sich die einzelnen Tatbestandsalternativen anschauen. Die sind natürlich unterschiedlich klar. Wenn wir von Vergleichbarkeiten etwa ausgehen, müssen wir erklären, warum das vergleichbar ist und warum eine entsprechende Drucksituation aufgebaut wird. Das ist vor Ort schwer zu klären. Wenn wir von Unwahrheiten oder von Ekel und Scham und Furcht und Ängsten sprechen, ist es auch zumindest schwer ergründbar, weil es auch sehr stark in diese subjektive emotionale Situation der Bedrängten hinein geht.

Deshalb ist es eine Regelung, die in der Praxis wahrscheinlich starke Probleme erzeugen wird,

wenn man sie nicht unter anderem mit Blick auf die Gesetzesbegründung wiederum stark restriktiv interpretiert. Dann ist aber möglicherweise mit dem gesamten Gesetz nicht viel gewonnen.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Somit sind wir am Ende unserer Anhörung. Ich bedanke mich bei allen Sachverständigen für Ihre Expertise, dass Sie bereit waren, hier Rede und Antwort zu stehen. Ich bedanke mich bei den Kollegen und Kolleginnen und bei allen Zuschauern und Zuschauerinnen. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. Danke sehr. Auf Wiedersehen!

Schluss der Sitzung: 15:49 Uhr

Ulrike Bahr, MdB
Vorsitzende



Verweise auf Stellungnahmen der Sachverständigen als Anlagenkonvolut:

Prof. Dr. Christian Hillgruber Institut für Kirchenrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bonn A-Drs. 20(13)109a	Anlage 1
Juliane Meinhold Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. A-Drs. 20(13)109b	Anlage 2
Prof. Dr. Sina Fontana MLE. Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Krisenresilienz, Universität Augsburg A-Drs. 20(13)109c	Anlage 3
Julia Seeberg donum vitae Bundesverband e. V. A-Drs. 20(13)109d	Anlage 4
Prof. Dr. jur. Karsten Scholz Bundesärztekammer A-Drs. 20(13) 109e	Anlage 5
Tomislav Čunović "40 Days for Life International" Anwaltskanzlei A-Drs. 20(13)109f	Anlage 6
Deutscher Städtetag Daniela Schneckenburger A-Drs. 20(13)109g	Anlage 7
Céline Feldmann Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb) A-Drs. 20(13) 109h	Anlage 8
Claudia Hohmann pro familia Bundesverband A-Drs. 20(13)109i	Anlage 9
Prof. Dr. Helmut Frister Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf A-Drs. 20(13)109j	Anlage 10
Prof. Dr. Steffen Augsburg Justus-Liebig-Universität Gießen A-Drs. 20(13)109k	Anlage 11
Prof. Dr. Sigrid Boysen Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg A-Drs. 20(13)109l	Anlage 12